

# Auswahl wichtiger EuGH/EuG- und EMRK-Entscheidungen

September 2003

1. **EuGH, U.v. 09.09.2003 (Plenum) – Rs. C-361/01 P (Christina Kik/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt [Marken, Muster und Modelle – HABM]) – Sprachenregelung beim Harmonisierungsamt**  
(Verordnung [EG] Nr. 40/94 – Artikel 115 – Sprachenregelung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt [Marken, Muster und Modelle] [HABM] - Einrede der Rechtswidrigkeit – Diskriminierungsverbot – Grundsatz der Gleichheit der Sprachen und der Nichtdiskriminierung – Zurückweisung des Rechtsmittels gegen *EuG*, U.v. 12.07.2001 [4. erw. Kammer] – Rs. T- 120/99 [Kik/HABM] – E 2001, II-2235)  
*Leitsätze:*
  1. Die Bezugnahmen im EGV auf die Verwendung der Sprachen in der Europäischen Union können nicht als Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes des Gemeinschaftsrechts angesehen werden, der jedem Bürger einen Anspruch darauf gewährt, dass alles, was seine Interessen berühren könnte, unter allen Umständen in seiner Sprache verfasst sein müsste. [Rn. 82]
  2. Die Gemeinschaftsmarke ist für die Wirtschaftsteilnehmer und nicht für alle Bürger geschaffen worden. Die Wirtschaftsteilnehmer sind nicht verpflichtet, auf sie zurückzugreifen. Auch wenn das Recht auf ausschließliche Benutzung einer Marke durch eine öffentliche Stelle verliehen wird, so ist das Markenrecht für die Wirtschaftsteilnehmer doch im Wesentlichen ein Instrument zur Gewinnerzielung im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit. Es stünde dem Gesetzgeber daher frei, diesen die Kosten einer für die Eintragung der Gemeinschaftsmarken geschaffenen Einrichtung ganz oder zum Teil aufzuerlegen. [Rn. 88 f.]
  3. Die Sprachenregelung einer Einrichtung wie des HABM ist das Ergebnis einer schwierigen Suche nach dem gebotenen Ausgleich zwischen den Interessen der Wirtschaftsteilnehmer und denen der Allgemeinheit, was die Verfahrenskosten betrifft, aber auch zwischen den Interessen der Gemeinschaftsmarkenmelder und denen der anderen Wirtschaftsteilnehmer, was den Zugang zu Übersetzungen von Papieren, die Rechte verleihen, oder Verfahren betrifft, die wie die Widerspruchs-, Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren nach der Verordnung Nr. 40/94, mehrere Wirtschaftsteilnehmer betreffen. [Rn. 92]
  4. Der Rat hat bei der Festlegung der Amtssprachen, die in den Widerspruchs-, Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren als Verfahrenssprache verwendet werden können, wenn sich die Beteiligten nicht über die zu verwendende Sprache einigen können, das legitime Ziel verfolgt, eine Lösung der Sprachenfrage zu finden, die den Schwierigkeiten angemessen ist, die sich aus dem Fehlen einer solchen Vereinbarung ergeben. Dabei hat der Rat die Amtssprachen zwar unterschiedlich behandelt. Die von ihm getroffene Wahl, die auf die in der Europäischen Gemeinschaft bekanntesten Sprachen beschränkt war, ist jedoch sachgerecht und angemessen. [Rn. 93 f.]
  5. Der Begriff „schriftliche Mitteilungen“ in Artikel 115 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung Nr. 40/94 ist eng auszulegen; er erfasst nur die Mitteilungen, die inhaltlich nicht Verfahrenshandlungen gleichgestellt werden können. Da die Verwendung der zweiten Sprache in diesem Zusammenhang die rechtlichen Interessen eines Gemeinschaftsmarkenanmelders nicht beeinträchtigen kann, ist die

Ungleichbehandlung, die sich aus der Verwendung der zweiten Sprache ergeben könnte, von geringer Bedeutung und zudem durch die Erfordernisse der Arbeitsfähigkeit des Amtes gerechtfertigt. [Rn. 96]

6. Der Umfang der Begründungspflicht hängt von der Rechtsnatur der betreffenden Maßnahme ab; bei generellen Rechtsakten kann sich die Begründung darauf beschränken, die Gesamtlage anzugeben, die zum Erlass der Maßnahme geführt hat, und die allgemeinen Ziele zu bezeichnen, die mit ihr erreicht werden sollen. Wenn der angefochtene Rechtsakt den von dem Gemeinschaftsorgan verfolgten Zweck in seinen wesentlichen Zügen erkennen lässt, ist keine besondere Begründung für die einzelnen technischen Entscheidungen erforderlich. [Rn. 102]

**2. EuGH, U.v. 09.09.2003 (Plenum) – Rs. C-285/01 (Isabel Burbaud/Ministère de l'Emploi et de la Solidarité) – Kein zusätzliches Auswahlverfahren bei gleichwertigem Diplom**

(Anerkennung von Diplomen – Höherer Dienst der öffentlichen Krankenhausverwaltung – Richtlinie 89/48/EWG – Begriff „Diplom“ – Aufnahmeauswahlverfahren – Artikel 48 EGV [Art. 39 EG n.F.]

*Tenor:*

1. Die Feststellung des Bestehens des Examens, das die Ausbildung an der École nationale de la santé publique abschließt, die zur Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit in der öffentlichen Krankenhausverwaltung in Frankreich führt, ist als Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, anzusehen. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, für die Zwecke der Anwendung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie zu prüfen, ob ein Befähigungsnachweis, den ein Angehöriger eines Mitgliedstaats, der einen im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf ausüben möchte, in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, als Diplom im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden kann, und gegebenenfalls zu untersuchen, inwieweit die durch diese Diplome bescheinigten Ausbildungen hinsichtlich ihrer Dauer und der von ihnen abgedeckten Fächer vergleichbar sind. Ergeben diese Untersuchungen, dass es sich in beiden Fällen um ein Diplom im Sinne der Richtlinie handelt und dass diese Diplome gleichwertige Ausbildungen bescheinigen, so verstößt es gegen diese Richtlinie, wenn der Aufnahmemitgliedstaat den Zugang dieses Angehörigen eines Mitgliedstaats zum Beruf eines Beamten des höheren Dienstes in der öffentlichen Krankenhausverwaltung davon abhängig macht, dass er die Ausbildung an der École nationale de la santé publique erhalten und das Examen am Ende dieser Ausbildung bestanden hat. [Rn. 38 ff., 58]
2. Es verstößt gegen das Gemeinschaftsrecht, wenn ein Angehöriger eines Mitgliedstaats ein in einem Mitgliedstaat erworbenes Diplom besitzt, das dem gleichwertig ist, das in einem anderen Mitgliedstaat für den Zugang zu einem Beschäftigungsverhältnis in der öffentlichen Krankenhausverwaltung erforderlich ist, und der zuletzt genannte Mitgliedstaat die Aufnahme dieses Staatsangehörigen in das erwähnte Beschäftigungsverhältnis von der erfolgreichen Teilnahme an einem Auswahlverfahren wie dem Auswahlverfahren für die Aufnahme in die École nationale de la santé publique abhängig macht. [Rn. 85 ff., 112]

*Weitere Leitsätze:*

1. Eine Stelle im höheren Dienst der öffentlichen Krankenhausverwaltung fällt nicht unter die Ausnahme des Artikels 48 Absatz 4 EG-Vertrag, da sie nicht zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung solcher Aufgaben, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind, führt. [Rn. 40]
  2. Jede nationale Regelung stellt eine Behinderung der Arbeitnehmerfreizügigkeit dar, die zwar ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit anwendbar, aber geeignet ist, die Ausübung dieser durch den EG-Vertrag garantierten Grundfreiheit durch einen Angehörigen eines Mitgliedstaats zu behindern oder weniger attraktiv zu machen. [Rn. 95]
3. **EuGH, U.v. 09.09.2003 (Plenum) – Rs. C-25/02 (Katharina Rinke/Ärzttekammer Hamburg) –Vollzeitabschnitte in Allgemeinmedizinerausbildung (Richtlinien-Kollision)**

(Vorlage des *Bundesverwaltungsgerichts* nach erfolgreicher Verfassungsbeschwerde [BVerfG, B.v. 09.01.2001 – 1 BvR 1036/99 {2. K} – DVBl. 2001, 720 – *Vorlagepflicht bei Richtlinien-Kollision {Teilzeitarbeit}* – Gleichbehandlung von Männern und Frauen - Auslegung der Richtlinien 76/297/EWG, 86/457/EWG und 93/16/EWG - Verpflichtung, im Rahmen einer Teilzeitausbildung zur Erlangung der Bezeichnung „praktischer Arzt“ eine Mindestausbildungszeit in Vollzeit zu absolvieren)

*Tenor:*

1. Die Beachtung des Verbotes mittelbarer Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts ist eine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit jeder Handlung der Gemeinschaftsorgane. [Rn. 24 ff., 28]
2. Die Prüfung der ersten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Bestimmung in den Artikeln 5 Absatz 1 der Richtlinie 86/457/EWG des Rates vom 15. September 1986 über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin und 34 Absatz 1 der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, wonach die Teilzeitausbildung in der Allgemeinmedizin einige Abschnitte in Vollzeit umfassen muss, beeinträchtigen könnte. [Rn. 32 ff., 43]

*Weitere Leitsätze:*

1. Eine Richtlinienbestimmung, die der Rat unter Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen erlässt, ist rechtswidrig. [Rn. 27]
2. Eine Bestimmung enthält dann eine mittelbare Diskriminierung weiblicher Arbeitnehmer, wenn sie zwar neutral gefasst ist, jedoch tatsächlich prozentual erheblich mehr Frauen als Männer benachteiligt, es sei denn, dass diese Maßnahme durch objektive Faktoren gerechtfertigt ist, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben. [Rn. 33]
3. Die Harmonisierung der Ausbildung in der Allgemeinmedizin auf Gemeinschaftsebene erleichtert nicht nur die Freizügigkeit der Ärzte, sondern trägt auch zu einem höheren Gesundheitsschutzniveau in der Gemeinschaft bei. Bei der Verfolgung dieser Ziele muss dem Gemeinschaftsgesetzgeber ein weiter Beurteilungsspielraum eingeräumt sein, der jedoch nicht dazu führen darf, dass ein tragender Grundsatz des Gemeinschaftsrechts wie der der Beseitigung mittelbarer Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts ausgehöhlt wird. [Rn. 39 f., 41]

4. Die Maßnahme, die für die Vorbereitung auf die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit des praktischen Arztes einige Abschnitte einer Vollzeitausbildung erfordert, kann als zur Erreichung der verfolgten Ziele geeignet angesehen werden. Der Gemeinschaftsgesetzgeber konnte nämlich vernünftigerweise davon ausgehen, dass sie es dem Arzt ermöglicht, durch die Beobachtung von Krankheitsbildern bei Patienten in ihrer zeitlichen Entwicklung die erforderliche Erfahrung zu erwerben und ausreichende Erfahrung mit den unterschiedlichen Situationen zu sammeln, die sich speziell in einer allgemeinmedizinischen Praxis zeigen können. [Rn. 40]

4. **EuGH, U.v. 09.09.2003 (Plenum) – Rs. C-151/02 (Landeshauptstadt Kiel/Norbert Jäger) – Ärzte-Arbeitszeit (Bereitschaftsdienst im Krankenhaus)**

(Vorabentscheidungsersuchen des *Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein* – Sozialpolitik - Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer - Richtlinie 93/104/EG - Arbeitszeit - Ruhezeit - Begriff - Ärztlicher Bereitschaftsdienst in Krankenhäusern – Simap-Folgeentscheidung [*EuGH*, U.v. 03.10.2000 – Rs. C-303/98 {*Sindicato de Médicos de Asistencia Pública/Conselleria de Sanidad y Consumo de la Generalidad Valenciana*} – *EuZW* 2001, 53 – *Anwendbarkeit der ArbeitszeitRL auf ärztlichen Bereitschaftsdienst*])

*Tenor:*

1. Die Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist dahin auszulegen, dass der Bereitschaftsdienst, den ein Arzt in Form persönlicher Anwesenheit im Krankenhaus leistet, in vollem Umfang Arbeitszeit im Sinne dieser Richtlinie darstellt, auch wenn es dem Betroffenen in Zeiten, in denen er nicht in Anspruch genommen wird, gestattet ist, sich an seiner Arbeitsstelle auszuruhen, so dass die Richtlinie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der Zeiten, in denen ein Arbeitnehmer während eines Bereitschaftsdienstes untätig ist, als Ruhezeit eingestuft werden. [Rn. 44 ff., 71]
2. Die Richtlinie 93/104 ist ferner dahin auszulegen, dass
  - sie unter Umständen wie denjenigen des Ausgangsverfahrens der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die bei einem in Form persönlicher Anwesenheit im Krankenhaus geleisteten Bereitschaftsdienst - gegebenenfalls über einen Tarifvertrag oder eine aufgrund eines Tarifvertrags getroffene Betriebsvereinbarung - einen Ausgleich nur der Bereitschaftsdienstzeiten zulässt, in denen der Arbeitnehmer tatsächlich eine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat;
  - eine Kürzung der täglichen Ruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden durch Ableistung eines Bereitschaftsdienstes, der zur regelmäßigen Arbeitszeit hinzukommt, nur dann unter die Abweichungsbestimmungen in Artikel 17 Absatz 2 Nummer 2.1 Buchstabe c Ziffer i dieser Richtlinie fällt, wenn den betroffenen Arbeitnehmern gleichwertige Ausgleichsruhezeiten im unmittelbaren Anschluss an die entsprechenden Arbeitsperioden gewährt werden;
  - eine solche Kürzung der täglichen Ruhezeit darüber hinaus in keinem Fall zu einer Überschreitung der in Artikel 6 der Richtlinie festgesetzten Höchstdauer der wöchentlichen Arbeitszeit führen darf. [Rn. 72 ff., 103]

*Weitere Leitsätze:*

1. Aus der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, die auf der Tagung des Europäischen Rates von Straßburg am 9. Dezember 1989 verabschiedet wurde, insbesondere aus ihren in der vierten Begründungserwägung der Richtlinie 93/104 wiedergegebenen Punkten 8 und 19 Absatz 1, ergibt sich, dass

- jeder Arbeitnehmer der Europäischen Gemeinschaft in seiner Arbeitsumwelt zufrieden stellende Bedingungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit vorfinden muss und dass er u. a. Anspruch auf die wöchentliche Ruhezeit hat, deren Dauer gemäß den einzelstaatlichen Gepflogenheiten auf dem Wege des Fortschritts in den einzelnen Staaten einander anzunähern ist. [Rn. 47]
2. Die Begriffe Arbeitszeit und Ruhezeit im Sinne der Richtlinie 93/104 dürfen nicht nach Maßgabe der Vorschriften der Regelungen der verschiedenen Mitgliedstaaten ausgelegt werden, sondern sie stellen gemeinschaftsrechtliche Begriffe dar, die anhand objektiver Merkmale unter Berücksichtigung des Regelungszusammenhangs und des Zweckes dieser Richtlinie zu bestimmen sind. Nur eine solche autonome Auslegung kann die volle Wirksamkeit dieser Richtlinie und eine einheitliche Anwendung der genannten Begriffe in sämtlichen Mitgliedstaaten sicherstellen. [Rn. 58]
  3. Der Umstand, dass die Definition des Begriffes Arbeitszeit auf die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten verweist, bedeutet nicht, dass die Mitgliedstaaten den Inhalt dieses Begriffes einseitig festlegen können. Die Mitgliedstaaten dürfen den Anspruch des Arbeitnehmers auf ordnungsgemäße Berücksichtigung der Arbeitszeiten und dementsprechend der Ruhezeiten somit keinerlei Bedingungen unterwerfen, da dieser Anspruch sich unmittelbar aus den Vorschriften dieser Richtlinie ergibt. Jede andere Auslegung würde dem Ziel der Richtlinie 93/104 zuwiderlaufen, den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu harmonisieren [Rn. 58]
  4. Einwände betreffend die wirtschaftlichen und organisatorischen Auswirkungen können die Auslegung nicht in Frage stellen, zumal es in der fünften Begründungserwägung der Richtlinie 93/104 heißt: Die Verbesserung von Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit stellen Zielsetzungen dar, die keinen rein wirtschaftlichen Überlegungen untergeordnet werden dürfen. [Rn. 66 f.]
5. **EuGH, U.v. 09.09.2003 (Plenum) – Rs. C-236/01 (Monsanto Agricoltura Italia SpA u. a./Presidenza del Consiglio dei Ministri u.a.) – Neuartige Lebensmittel mit Rückständen transgener Proteine**  
(Verordnung [EG] Nr. 258/97 – Neuartige Lebensmittel – Inverkehrbringen – Unbedenklichkeitsprüfung – Vereinfachtes Verfahren – Wesentliche Gleichwertigkeit mit bestehenden Lebensmitteln – Lebensmittel, die aus genetisch veränderten Maislinien erzeugt wurden – Rückstände transgener Proteine – Maßnahme eines Mitgliedstaats, mit der die Vermarktung oder Verwendung eines neuartigen Lebensmittels im Inland vorläufig beschränkt oder ausgesetzt wird)  
*Tenor:*
1. Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten ist dahin auszulegen, dass das bloße Vorhandensein von Rückständen transgener Proteine in bestimmten Größenordnungen bei neuartigen Lebensmitteln es nicht ausschließt, dass diese Lebensmittel als den bestehenden Lebensmitteln im Wesentlichen gleichwertig angesehen werden und damit das vereinfachte Verfahren für das Inverkehrbringen dieser neuartigen Lebensmittel angewandt wird. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn nach den bei der Erstprüfung verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen ein Risiko potenziell gefährlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit erkennbar ist. Das

- vorliegende Gericht hat festzustellen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. [Rn. 70 ff., 84]
2. Die Frage der Ordnungsmäßigkeit des Rückgriffs auf das vereinfachte Verfahren nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 258/97 für das Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Befugnis der Mitgliedstaaten, Maßnahmen nach Artikel 12 der Verordnung wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Dekret vom 4. August 2000 zu treffen. Da das vereinfachte Verfahren nicht irgendeine - auch nur stillschweigende - Zustimmung der Kommission impliziert, ist ein Mitgliedstaat nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit einer solchen Zustimmung in Frage zu stellen, bevor er derartige Maßnahmen trifft. Diese Maßnahmen können jedoch nur dann getroffen werden, wenn der Mitgliedstaat zuvor eine möglichst umfassende Risikobewertung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des konkreten Falles vorgenommen hat, aus der sich ergibt, dass die Durchführung solcher Maßnahmen im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip geboten ist, um gemäß Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 258/97 zu gewährleisten, dass die neuartigen Lebensmittel keine Gefahr für den Verbraucher darstellen. [Rn. 99 ff., 114]
  3. Die Prüfung der vierten Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit des Artikels 5 der Verordnung Nr. 258/97 insbesondere hinsichtlich der Anwendungsvoraussetzung dieser Vorschrift, die sich auf die wesentliche Gleichwertigkeit im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung bezieht, beeinträchtigen könnte. [Rn. 126 ff., 139]

*Weitere Leitsätze:*

1. Aus den Erfordernissen der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts wie auch des Gleichheitsgrundsatzes ergibt sich, dass die Begriffe einer gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift, die für die Ermittlung ihres Sinnes und ihrer Tragweite nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Gemeinschaft autonom und einheitlich auszulegen sind, wobei diese Auslegung unter Berücksichtigung des Kontextes dieser Vorschrift und des mit der Regelung verfolgten Zweckes vorzunehmen ist. [Rn. 72]
2. Damit die doppelte Zielsetzung der Verordnung Nr. 258/97 nicht beeinträchtigt wird, die darin besteht, das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes der neuartigen Lebensmittel zu sichern und die öffentliche Gesundheit vor den mit diesen Lebensmitteln möglicherweise verbundenen Risiken zu schützen, können Schutzmaßnahmen, die aufgrund der Schutzklausel getroffen werden, nicht wirksam mit einer rein hypothetischen Betrachtung des Risikos begründet werden, die auf bloße, wissenschaftlich noch nicht verifizierte Vermutungen gestützt wird. Derartige Schutzmaßnahmen können ungeachtet ihrer vorläufigen Natur und auch wenn sie Präventivcharakter haben, nur getroffen werden, wenn sie auf eine möglichst umfassende Risikobewertung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des konkreten Falles gestützt sind, die erkennen lassen, dass diese Maßnahmen geboten sind, um gemäß Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 258/97 zu gewährleisten, dass die neuartigen Lebensmittel keine Gefahr für den Verbraucher darstellen. [Rn. 106 f.]
3. Die Voraussetzungen einer Schutzklausel, die als besondere Ausprägung des Vorsorgeprinzips anzusehen ist, sind unter gebührender Berücksichtigung dieses Prinzips auszulegen. Bei Unsicherheiten hinsichtlich des Vorliegens oder des Umfangs von Risiken für die menschliche Gesundheit können danach Schutzmaßnahmen getroffen werden, ohne dass abgewartet werden müsste, dass das

Bestehen und die Schwere dieser Risiken vollständig dargelegt werden. Daher können Schutzmaßnahmen nach Artikel 12 der Verordnung Nr. 258/97 auch dann getroffen werden, wenn sich die Durchführung einer möglichst umfassenden wissenschaftlichen Risikobewertung in Anbetracht der besonderen Umstände des konkreten Falles wegen der Unzulänglichkeit der verfügbaren wissenschaftlichen Daten als unmöglich erweist. [Rn. 110-112]

4. Auf einem Gebiet, auf dem der Gemeinschaftsgesetzgeber komplexe Bewertungen vorzunehmen hat, muss sich die gerichtliche Kontrolle der Ausübung seiner Zuständigkeit auf die Prüfung beschränken, ob diese Ausübung einen offensichtlichen Beurteilungsfehler oder einen Ermessensmissbrauch aufweist oder ob der Gesetzgeber die Grenzen seines Ermessens offenkundig überschritten hat. [Rn. 135]

**6. EuGH, U.v. 09.09.2003 (Plenum) – Rs. C-198/01 (Consorzio Industrie Fiammiferi [CIF]/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato) – *Italienisches Zündholzhandelsmonopol***

(Wettbewerbsrecht - Wettbewerbswidrige nationale Rechtsvorschriften - Befugnis der nationalen Wettbewerbskontrollbehörde, solche Rechtsvorschriften für unanwendbar zu erklären - Voraussetzungen dafür, wettbewerbswidrige Verhaltensweisen nicht den Unternehmen zuzurechnen)

*Tenor:*

1. Im Fall von Verhaltensweisen von Unternehmen, die gegen Artikel 81 Absatz 1 EG verstoßen und die durch nationale Rechtsvorschriften, die deren Wirkungen rechtfertigen oder verstärken, vorgeschrieben oder erleichtert werden, besonders im Hinblick auf die Festlegung von Preisen oder auf Marktaufteilungsvereinbarungen, darf eine nationale Wettbewerbsbehörde, die die Aufgabe hat, unter anderem über die Einhaltung von Artikel 81 EG zu wachen,
  - diese nationalen Rechtsvorschriften nicht anwenden, [Rn. 48 ff.]
  - gegen die betroffenen Unternehmen keine Sanktionen für in der Vergangenheit liegende Verhaltensweisen verhängen, wenn diese Verhaltensweisen ihnen durch diese nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben waren, [andererseits läge ein Verstoß gegen den allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit vor, Rn. 53, ps]
  - gegen die betroffenen Unternehmen Sanktionen für ihr Verhalten nach der Entscheidung, diese nationalen Rechtsvorschriften nicht anzuwenden, verhängen, sobald diese Entscheidung ihnen gegenüber Bestandskraft erlangt hat, [Rn. 55] und
  - gegen die betroffenen Unternehmen Sanktionen für in der Vergangenheit liegende Verhaltensweisen verhängen, wenn diese durch diese nationalen Rechtsvorschriften erleichtert oder begünstigt wurden, allerdings unter Berücksichtigung der Besonderheiten des rechtlichen Rahmens, innerhalb dessen die Unternehmen gehandelt haben. [Rn. 56]
2. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu beurteilen, ob nationale Rechtsvorschriften, nach denen die Kompetenz zur Festlegung der Wiederverkaufspreise eines Erzeugnisses bei einem Ministerium und die Befugnis zur Verteilung der Erzeugung auf die Unternehmen bei einem Konsortium mit Zwangsmitgliedschaft der Erzeuger liegen, im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG so verstanden werden können, dass sie Spielraum für Wettbewerb lassen, der durch selbständige Verhaltensweisen dieser Unternehmen verhindert, eingeschränkt oder verfälscht werden kann. [Rn. 66 ff., 80]

7. **EuGH, U.v. 11.09.2003 (6. Kammer) – Rs. C-77/02 (Erika Steinicke/Bundesanstalt für Arbeit) – Diskriminierung bei Altersteilzeit**

(Sozialpolitik - Gleichbehandlung von Männern und Frauen - Regelung über Altersteilzeitarbeit - Richtlinie 76/207/EWG - Mittelbare Diskriminierung - Objektive Rechtfertigung – § 72b Absatz 1 Satz 1 BBG a.F. – § 6 Absatz 1 BBesG – § 2 Absatz 1 Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit [ATZV] – § 6 Absatz 1)

*Tenor:*

Die Artikel 2 Absatz 1 und 5 Absatz 1 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen sind dahin auszulegen, dass sie einer Vorschrift wie § 72b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 30. Juni 2000 gültigen Fassung vom 31. März 1999, nach der Altersteilzeit nur einem Beamten, der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war, bewilligt werden kann, entgegenstehen, wenn wesentlich mehr Frauen als Männer teilzeitbeschäftigt und daher von der Bewilligung von Altersteilzeit nach dieser Vorschrift ausgeschlossen sind, es sei denn, diese Vorschrift ist durch objektive Kriterien gerechtfertigt, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben. [Rn. 48 ff.]

*Weitere Leitsätze:*

1. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die zur Verwirklichung ihrer beschäftigungspolitischen Ziele geeigneten Maßnahmen zu wählen. Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Ausübung dieser Befugnis über einen weiten Beurteilungsspielraum. Die Förderung von Einstellungen ist unbestreitbar ein legitimes Ziel der Sozialpolitik. Jedoch darf der Beurteilungsspielraum, über den die Mitgliedstaaten im Bereich der Sozialpolitik verfügen, nicht dazu führen, dass ein tragender Grundsatz des Gemeinschaftsrechts wie der der Gleichbehandlung von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern ausgehöhlt wird. Bloße allgemeine Behauptungen, dass die in Rede stehende Regelung zur Förderung von Einstellungen geeignet sei, genügen nicht, um darzutun, dass das Ziel der streitigen Vorschrift nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun hat, und um vernünftigerweise die Annahme zu begründen, dass die gewählten Mittel zur Verwirklichung dieses Zieles geeignet sind oder sein könnten. Außerdem schließt die streitige Vorschrift von der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Altersteilzeit die Personengruppe – nämlich die teilzeitbeschäftigten Beamten – aus, die bereits einen bedeutenden Beitrag zur angestrebten Entlastung des Arbeitsmarkts leisten. Folglich kann eine nationale Vorschrift, die Arbeitnehmer von der Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung abzuhalten droht, weil sie dann unter Umständen nicht mehr in den Genuss der Altersteilzeit gelangen können, grundsätzlich nicht als geeignetes oder angemessenes Mittel zur Erreichung der angestrebten Entlastung des Arbeitsmarkts angesehen werden. [Rn. 61-65].
2. Haushaltserwägungen liegen zwar sozialpolitischen Entscheidungen eines Mitgliedstaats zugrunde und können die Art oder das Ausmaß der sozialen Schutzmaßnahmen, die er treffen möchte, beeinflussen; sie stellen als solche aber kein mit dieser Politik verfolgtes Ziel dar und können daher eine Diskriminierung eines der Geschlechter nicht rechtfertigen. Würde man im Übrigen anerkennen, dass



Haushaltserwägungen eine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen rechtfertigen können, so hätte dies zur Folge, dass die Anwendung und die Tragweite einer so grundlegenden Regel des Gemeinschaftsrechts wie der Gleichheit von Männern und Frauen zeitlich und räumlich je nach dem Zustand der Staatsfinanzen der Mitgliedstaaten unterschiedlich sein könnten. Die Bundesanstalt für Arbeit kann weder als Hoheitsträger noch als Arbeitgeber eine aus der Regelung über Altersteilzeitarbeit folgende Diskriminierung allein damit rechtfertigen, dass die Beseitigung einer solchen Diskriminierung mit zusätzlichen Kosten verbunden wäre. [Rn. 66-68]

3. Im Falle eines Verstoßes gegen die Richtlinie 76/207 durch Rechtsvorschriften, die eine mit der Richtlinie unvereinbare Diskriminierung vorsehen, sind die nationalen Gerichte gehalten, die Diskriminierung auf jede denkbare Weise und insbesondere dadurch auszuschließen, dass sie diese Vorschriften zugunsten der benachteiligten Gruppe anwenden, ohne die Beseitigung der Diskriminierung durch den Gesetzgeber, die Tarifvertragsparteien oder in anderer Weise zu beantragen oder abzuwarten. [Rn. 72]

**8. EuGH, U.v. 11.09.2003 (3. Kammer) – Rs. C-6/01 (Associação Nacional de Operadores de Máquinas Recreativas [Anomar] u. a./Estado português) – Portugiesisches Glücksspielmonopol**  
(Freier Dienstleistungsverkehr - Durchführung von Glücks- oder Geldspielen - Spielgeräte)

*Tenor:*

1. Glücksspiele stellen eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 EG dar. [Rn. 47]
2. Die Tätigkeit des Betriebs von Glücksspielautomaten ist unabhängig davon, ob sie sich von den die Herstellung, die Einfuhr und den Vertrieb derartiger Geräte betreffenden Tätigkeiten trennen lässt, als Dienstleistung im Sinne des Vertrages zu qualifizieren und kann daher nicht unter die Artikel 28 EG und 29 EG über den freien Warenverkehr fallen. [Rn. 56]
3. Ein Monopol für die Veranstaltung von Glücksspielen fällt nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 31 EG. [Rn. 61]
4. Eine nationale gesetzliche Regelung wie die portugiesische gesetzliche Regelung, die die Veranstaltung von und die Teilnahme an Glücksspielen nur in den Kasinosälen zulässt, die in den durch Decreto-Lei eingerichteten dauernden oder vorübergehenden Spielzonen vorhanden sind, und die unterschiedslos für portugiesische Staatsangehörige und für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten gilt, stellt eine Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs dar. Die Artikel 49 EG ff. stehen aber einer solchen nationalen gesetzlichen Regelung in Anbetracht der Erwägungen der Sozialpolitik und der Betrugsvermeidung, auf die sie gestützt ist, nicht entgegen. [Rn. 75]
5. Der Umstand, dass es eventuell in anderen Mitgliedstaaten gesetzliche Regelungen über die Voraussetzung der Veranstaltung von und der Teilnahme an Glücksspielen gibt, die weniger einschränkend als die in der portugiesischen gesetzlichen Regelung vorgesehenen sind, ist für die Vereinbarkeit der letztgenannten Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht unerheblich. [Rn. 81]
6. Im Rahmen einer mit dem EG-Vertrag vereinbarten gesetzlichen Regelung ist die Wahl der Bedingungen für die Organisation und die Kontrolle der Tätigkeiten der Veranstaltungen von und der Teilnahme an Glücksspielen, wie z. B. der Abschluss

eines verwaltungsrechtlichen Konzessionsvertrags mit dem Staat oder die Beschränkung der Veranstaltung von und der Teilnahme an bestimmten Spielen auf ordnungsgemäß dafür zugelassene Orte, Sache der nationalen Stellen im Rahmen ihres Ermessens. [Rn. 88]

**9. EuGH, U.v. 11.09.2003 (Plenum) – Rs. C-445/01 (Österreich/Rat) – Ökopunkte-Verordnung**

(System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich - Änderung durch die Verordnung [EG] Nr. 2012/2000 - Rechtswidrigkeit)

*Tenor:*

1. Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2000 des Rates vom 21. September 2000 zur Änderung des Anhangs 4 des Protokolls Nr. 9 zur Beitrittsakte von 1994 und der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 über ein System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich wird für nichtig erklärt.
2. Artikel 1 und Artikel 2 Nummer 4 dieser Verordnung werden für nichtig erklärt, ihre Wirkungen sind jedoch als fortgeltend zu betrachten.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Parteien tragen jeweils ihre eigenen Kosten einschließlich derjenigen des Verfahrens der einstweiligen Anordnung und des Verfahrens betreffend die Entfernung eines Schriftstücks aus den Verfahrensakten.
5. Die Bundesrepublik Deutschland, die Italienische Republik und die Kommission, die dem Rechtsstreit als Streithelfer beigetreten sind, tragen ihre eigenen Kosten.

*Weitere Leitsätze:*

1. Eine Nichtigkeitsklage nach Artikel 230 EGV ist gegen das Organ zu richten, das die angefochtene Handlung erlassen hat. Eine solche Klage wäre unzulässig, soweit sie sich gegen ein anderes Organ richtet. Die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Handlung berührende Umstände können jedoch auch dann zur Begründung einer solchen Klage geltend gemacht werden, wenn sie das Verhalten eines anderen als des beklagten Organs betreffen. Ein Organ, dessen Verhalten auf diese Weise beanstandet wird, kann nicht Partei des Rechtsstreits werden, sondern sich nur am Rechtsstreit als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge einer der Parteien beteiligen. [Rn. 32 ff.]
2. Die Kommission kann als Kollegium eines oder mehrere ihrer Mitglieder beauftragen, im Einvernehmen mit dem Präsidenten den Wortlaut eines den übrigen Organen vorzulegenden Vorschlags, dessen wesentlichen Inhalt sie bereits in ihren Beratungen festgelegt hat, endgültig anzunehmen (Art. 13 der Geschäftsordnung der Kommission). Wenn das Kollegium über den Inhalt eines sich abzeichnenden Kompromisses unterrichtet worden ist, kann das zuständige Kommissionsmitglied ordnungsgemäß ermächtigt werden, den fraglichen Vorschlag entsprechend zu ändern. [Rn. 40 f.]
3. Die Kommission kann gemäß Artikel 250 Absatz 2 EGV einen Vorschlag jederzeit ändern, solange kein Beschluss des Rates ergangen ist. [Rn. 45]
4. Die Protokolle und Anhänge einer Beitrittsakte sind primärrechtliche Bestimmungen, die, soweit in der Beitrittsakte nicht etwas anderes vorgesehen ist, nur in den für die Revision der ursprünglichen Verträge vorgesehenen Verfahren ausgesetzt, geändert oder aufgehoben werden können. [Rn. 62].
5. Sieht ein Protokoll keine Regelung vor, wie auf eine (angeblich) mangelhafte Erfüllung der Pflichten eines Beitrittsstaats zu reagieren ist (hier: Entwicklung und Nutzung der Bahnkapazität zur teilweisen Entlastung der Straßen durch die Alpen

- vom Güterverkehr mit Lkw), steht es dem Gerichtshof nicht zu, im Rahmen einer Nichtigkeitsklage zur Einhaltung dieser Verpflichtungen Stellung zu nehmen. [Rn. 66 f. – *kein ungeschriebenes Gegenseitigkeitserfordernis, ps*]
6. Zu den wesentlichen Grundsätzen der Gemeinschaftsvorschriften gehört das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, der freie Warenverkehr und der freie Dienstleistungsverkehr. Es ist unverhältnismäßig, wenn eine Regelung den Effekt zeitigt, den gesamten Straßengütertransitverkehr durch einen Mitgliedstaat praktisch zum Erliegen zu bringen. [Rn. 73 f.]
  7. Enthält ein Protokoll keine näheren Angaben zu seiner Durchführung [hier: Verteilung der Ökopunkte auf die Mitgliedstaaten], verfügen die Gemeinschaftsorgane beim Erlass abgeleiteter Rechtsakte über einen weiten Entscheidungsspielraum. [Rn.81 f.]
  8. Die Frage, ob die Begründung einer Entscheidung den Anforderungen des Artikels 253 EGV genügt, ist nicht nur anhand ihres Wortlauts zu beurteilen, sondern auch aufgrund ihres Zusammenhangs sowie sämtlicher Rechtsvorschriften auf dem betreffenden Gebiet. Dies gilt erst recht, wenn die Mitgliedstaaten am Entstehungsprozess des streitigen Rechtsakts eng beteiligt waren und daher wissen, auf welchen Gründen er beruht. [Rn. 99]
  9. Zur Aufrechterhaltung der Wirkungen der angefochtenen Verordnung gem. Artikel 231 Absatz 2 EGV (ohne Begründung angesichts der Einigkeit aller Beteiligten). [Rn. 103 ff.]
- 10. EuGH, U.v. 11.09.2003 (5. Kammer) – Rs. C-211/01 (Kommission/Rat) – Güterbeförderung auf Straße und kombinierter Verkehr (Abkommen EG/Bulgarien und Ungarn)**  
(Abkommen EG/Bulgarien und Abkommen EG/Ungarn - Güterbeförderung auf der Straße und kombinierter Verkehr - Steuerrecht - Rechtsgrundlage – Artikel 71 EGV und 93 EGV)  
*Aus dem Tenor:*
1. Die Beschlüsse 2001/265/EG und 2001/266/EG des Rates vom 19. März 2001 über den Abschluss der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien sowie der Republik Ungarn zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs werden für nichtig erklärt.
  2. Die Wirkungen dieser Beschlüsse werden bis zum Erlass der erforderlichen Maßnahmen, die sich aus dem vorliegenden Urteil ergeben, aufrechterhalten.
- Weitere Leitsätze:*
1. Die Wahl der Rechtsgrundlage für einen Rechtsakt der Gemeinschaft muss auf objektiven und gerichtlich nachprüfbaren Umständen beruhen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören. Ergibt die Prüfung eines Gemeinschaftsrechtsakts, dass er zwei Zielsetzungen hat oder zwei Komponenten umfasst, und lässt sich eine von ihnen als die hauptsächliche oder überwiegende ausmachen, während die andere nur nebensächliche Bedeutung hat, so ist der Rechtsakt nur auf eine Rechtsgrundlage zu stützen, und zwar auf die, die die hauptsächliche oder überwiegende Zielsetzung oder Komponente erfordert. Steht ausnahmsweise fest, dass gleichzeitig mehrere Ziele verfolgt werden, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass das eine gegenüber dem anderen nur zweitrangig und mittelbar ist, so wird ein solcher Rechtsakt auf die verschiedenen einschlägigen Rechtsgrundlagen gestützt werden müssen. [Rn. 38-40]

2. Der Aspekt der Abkommen in Bezug auf die Harmonisierung der Steuervorschriften hat angesichts ihres Zweckes und Inhalts gegenüber dem mit ihnen verfolgten verkehrspolitischen Ziel hier nur zweitrangigen und mittelbaren Charakter. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung bei der Kraftfahrzeugbesteuerung und der Erhebung sonstiger Abgaben und die verschiedenen Steuerbefreiungen hängen nämlich eng zusammen mit der Vereinfachung des Transitverkehrs durch Bulgarien und Ungarn, die die Güterbeförderung zwischen Griechenland und den übrigen Mitgliedstaaten erleichtern soll. Im Übrigen werden die steuerlichen Maßnahmen als flankierende Maßnahmen qualifiziert. [Rn. 48 f.]
3. Grundsätzlich kann die fehlerhafte Anwendung eines Vertragsartikels als Rechtsgrundlage mit der Folge, dass die qualifizierte Mehrheit im Rat durch Einstimmigkeit ersetzt wird, nicht als rein formaler Fehler angesehen werden, da sich eine Änderung des Abstimmungsmodus auf den Inhalt des erlassenen Rechtsakts auswirken kann. [Rn. 52]
4. Es steht fest, dass der Inhalt internationaler Abkommen nicht einseitig geändert werden kann, ohne dass die Vertragsparteien neue Verhandlungen aufnehmen. Da die Verfahrensbeteiligten im Übrigen darin überein, dass ihr Rechtsstreit den materiellen Inhalt der Abkommen keineswegs berühre, und da sie haben mitgeteilt haben, dass sie nicht die Absicht hätten, die Verhandlungen mit den anderen Vertragsparteien wieder zu eröffnen, sind die Wirkungen der angefochtenen Beschlüsse bis zum Erlass der erforderlichen Maßnahmen, die sich aus dem vorliegenden Urteil ergeben, aufrechtzuerhalten, um jede Rechtsunsicherheit über die Anwendbarkeit der von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verpflichtungen in der Gemeinschaftsrechtsordnung zu verhindern. [Rn. 55 ff.]

**11. EuGH, U.v. 11.09.2003 (6. Kammer) – Rs. C-13/01 (Safalero Srl/Prefetto di Genova) – Effektiver Rechtsschutz gegen verwaltungsrechtliche Sanktionen eines Mitgliedstaats (Drittbeschlagnahme von Funkanlagen- und TK-Einrichtungen)**  
(Richtlinie 1999/5/EG - Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen - Effektiver gerichtlicher Schutz der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte - Zulässigkeit verwaltungsrechtlicher Sanktionen des nationalen Rechts - Rechtsbehelf gegen eine gegen einen Dritten gerichtete Beschlagnahme)

*Tenor:*

Der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Schutzes der Rechte, die die Gemeinschaftsrechtsordnung den Einzelnen verleiht, ist dahin gehend auszulegen, dass er unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einer nationalen Regelung, nach der der Importeur keinen gerichtlichen Rechtsschutz gegen die Beschlagnahme an ein Einzelhandelsunternehmen verkaufter Waren beanspruchen kann, die von der öffentlichen Verwaltung gegen dieses betrieben wird, nicht entgegensteht, sofern der Importeur über einen Rechtsweg verfügt, der die Wahrung der ihm durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte gewährleistet. [Rn. 48 ff., 56]

*Weitere Leitsätze:*

1. Eine Sanktionsregelung, die Geldbußen oder andere Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung einer nationalen Regelung vorsieht, die für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar befunden worden ist, muss schon allein aus diesem Grund als mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erachtet werden, ohne dass ihre Vereinbarkeit mit dem Diskriminierungsverbot oder dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geprüft zu werden braucht. [Rn. 45]

2. Mangels einer einschlägigen Gemeinschaftsregelung ist es Sache des innerstaatlichen Rechts der einzelnen Mitgliedstaaten ist, die zuständigen Gerichte zu bestimmen und die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem Bürger aus der unmittelbaren Wirkung des Gemeinschaftsrechts erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, sofern diese Modalitäten nicht weniger günstig ausgestaltet sind als die entsprechender innerstaatlicher Klagen (Grundsatz der Gleichwertigkeit) und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Grundsatz der Effektivität). [Rn. 49]
3. Es ist zwar grundsätzlich Sache des nationalen Rechts, die Klagebefugnis und das Rechtsschutzinteresse des Einzelnen zu bestimmen; doch verlangt das Gemeinschaftsrecht, dass die nationalen Rechtsvorschriften das Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz nicht beeinträchtigen. [Rn. 50]
4. Da ein Importeur unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens die Möglichkeit hat, im Rahmen einer Klage gegen die öffentliche Verwaltung die auf einem Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht beruhende Rechtswidrigkeit einer Geldbuße geltend zu machen, die gegen ihn deshalb verhängt worden ist, weil die verkauften Geräte nicht mit dem in Artikel 398 des Postgesetzes vorgesehenen Zulassungszeichen versehen waren, ist davon auszugehen, dass er über einen Rechtsweg verfügt, der ihm einen effektiven gerichtlichen Schutz in Bezug auf die Rechte gewährleistet, die ihm aus der Gemeinschaftsrechtsordnung erwachsen. Denn das Interesse eines solchen Importeurs, nicht durch eine gemeinschaftswidrige Vorschrift des nationalen Rechts in seinen Geschäften behindert zu werden, ist hier offensichtlich hinlänglich geschützt, weil er eine Gerichtsentscheidung erwirken kann, die die Unvereinbarkeit dieser Vorschrift mit dem Gemeinschaftsrecht feststellt. [Rn. 54 f.]

**12. EuGH, U.v. 11.09.2003 (6. Kammer) – Rs. C-114/01 (AvestaPolarit Chrome Oy) – *Grubenverfüllung mit Produktionsrückständen (Nebengestein und Sandrückstände aus Erzaufbereitung)***

(Rechtsangleichung - Richtlinien 75/442/EWG und 91/156/EWG - Begriff .Abfall-Produktionsrückstände - Grube - Verwendung - Lagerung - Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b - Begriff .andere Rechtsvorschriften - Nichterfassung nationaler Rechtsvorschriften im Rahmen der Richtlinien 75/442/EWG und 91/156/EWG)

*Tenor:*

1. In einer Situation wie derjenigen des Ausgangsverfahrens entledigt sich der Besitzer von im Bergbau anfallendem Nebengestein und von bei der Erzaufbereitung anfallenden Sandrückständen dieser Stoffe oder will sich ihrer entledigen, und diese sind daher als Abfall im Sinne der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 einzustufen, es sei denn, der Besitzer verwendet sie rechtmäßig zur erforderlichen Auffüllung der Stollen der betreffenden Grube und erbringt ausreichende Garantien dafür, dass die für diese Verwendung bestimmten Stoffe gekennzeichnet und tatsächlich diesem Zweck zugeführt werden. [Rn. 31 ff., 43]
2. Nationale Rechtsvorschriften sind, soweit sie keine Maßnahme zur Durchführung der Richtlinie 75/442 in der Fassung der Richtlinie 91/156, insbesondere von Artikel 11, darstellen, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens als andere Rechtsvorschriften im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie für eine der dort genannten Abfallgruppen anzusehen, wenn sie die Bewirtschaftung der

fraglichen Abfälle als Abfälle im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie betreffen und zu einem Umweltschutzniveau führen, das dem mit der Richtlinie angestrebten zumindest gleichwertig ist. [Rn. 44 ff., 61]

13. **EuG, U.v. 17.09.2003 (4. erw. Kammer) – Rs. T-76/02 (Mara Messina/Kommission) – Kein Zugang zu mitgliedstaatlichem Dokument ohne dessen vorherige Zustimmung** (Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 - Zugang zu Dokumenten - Keine Verbreitung eines von einem Mitgliedstaat stammenden Dokuments ohne vorherige Zustimmung dieses Staates)

*Leitsätze:*

1. Die Formulierung des Artikels 4 Absatz 5 der Verordnung Nr. 1049/2001 stellt die Umsetzung der Erklärung Nr. 35 zur Schlussakte des Vertrages von Amsterdam darstellt, wonach die Konferenz übereinkommt, dass die in Artikel 255 EG genannten Grundsätze und Bedingungen es einem Mitgliedstaat gestatten, die Kommission oder den Rat zu ersuchen, ein aus diesem Mitgliedstaat stammendes Dokument nicht ohne seine vorherige Zustimmung an Dritte weiterzuleiten. Die Verordnung bezweckt weder noch bewirkt sie, das Recht der Mitgliedstaaten über den Zugang zu Dokumenten abzuändern. [Rn. 41]
2. Es ist nicht Sache der Kommission, sich zur Verteilung der Zuständigkeiten aufgrund der organisationsrechtlichen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten zu äußern [Rn. 46].
3. Der Gemeinschaftsrichter ist im Rahmen einer gemäß Artikel 230 EG erhobenen Klage nicht für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Handlungen der nationalen Behörden zuständig. [Rn. 47]
4. Die Kommission hat nur zu prüfen, ob ein Schreiben auf den ersten Blick das eines Mitgliedstaats ist. Ein Schreiben eines mitgliedstaatlichen Ministeriums mit einem Begleitschreiben der Ständigen Vertretung dieses Mitgliedstaats bei der Europäischen Union, welches ausdrücklich auf ein vorheriges Schreiben der Kommission Bezug nimmt, darf als auf den ersten Blick als von diesem Mitgliedstaat stammend angesehen werden. [Rn. 48]

14. **EuG, U.v. 17.09.2003 (4. Kammer) – Rs. T-137/01 (Stadtsporverband Neuss e.V./Kommission) – Teilweise Rückforderungen von Gemeinschaftszuschüssen (Eurathlon-Programm/ISO 94)**

(Nichtigkeitsklage - Eurathlon-Programm - Gemeinschaftszuschuss - Teilweise Rückforderung - Begründungspflicht - Berechnungsmethode - Verjährung - Nicht zuschussfähige Ausgaben – Erklärung des Zuschussempfängers – Überschuss nach nationaler Rechnungsprüfung und Audit der Kommission – Gewinnerzielungsverbot – Abweisung der Klage)

*Leitsätze:*

1. Die Erklärung eines Zuschussempfängers räumt der Kommission das Recht ein, die Verwendung eines Zuschusses nachzuprüfen und gegebenenfalls dessen Rückzahlung anzuordnen. Nach Artikel 274 EG ist die Kommission zur wirtschaftlichen Haushaltsführung im Hinblick auf die Gemeinschaftsmittel verpflichtet. Daher unterliegt im System der finanziellen Zuschüsse der Gemeinschaft die Verwendung dieser Zuschüsse Vorschriften, die zur teilweisen oder vollständigen Rückzahlung eines bereits gewährten Zuschusses führen können. [Rn. 45].

2. Mit der Entgegennahme und der Verwendung des finanziellen Zuschusses hat Zuschussempfänger sämtliche Verpflichtungen bezüglich der Bedingungen für die Gewährung dieses Zuschusses genehmigt. Anderenfalls müsste der Zuschussempfänger den finanziellen Zuschuss vollständig zurückzahlen. Dass die Erklärung des Zuschussempfängers nicht von einer hierzu ermächtigten Person unterzeichnet worden ist, spielt dabei keine Rolle. [Rn. 47]
3. Ein finanzieller Zuschuss der Gemeinschaft ist auf den Betrag zu begrenzen, der erforderlich ist, damit ein Vorhaben rechnerisch ausgeglichen ist. Daher ist der Begriff Gewinn in der Erklärung des Zuschussempfängers als Überschuss, d. h. als der Betrag zu verstehen, um den die Einnahmen die Ausgaben übersteigen. Der Umstand, dass ein gemeinnütziger Verein als Zuschussempfänger keine Gewinne als solche erzielen kann, hindert diesen nicht daran, Überschüsse aus dem bezuschussten Vorhaben zu erzielen, vor allem dann, wenn er mehrere Beihilfen erhalten hat. [Rn. 48]
4. Die Pflicht zur Begründung von Einzelentscheidungen hat den Zweck, den Betroffenen so ausreichend zu unterrichten, dass er erkennen kann, ob die Entscheidung begründet oder eventuell mit einem Mangel behaftet ist, der sie anfechtbar macht, und dem Gemeinschaftsrichter die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu ermöglichen. Der Umfang der Begründungspflicht hängt von der Art des Rechtsakts und den Umständen ab, unter denen er erlassen wurde. Eine Entscheidung über die Kürzung eines finanziellen Zuschusses der Gemeinschaft, die schwerwiegende Folgen für den Zuschussempfänger hat, muss die Gründe klar wiedergeben, die diese Kürzung gegenüber dem ursprünglich bewilligten Betrag rechtfertigen. Die Frage, ob die Begründung einer Entscheidung diesen Erfordernissen genügt, ist nicht nur im Hinblick auf ihren Wortlaut zu beurteilen, sondern auch anhand ihres Kontextes sowie sämtlicher Rechtsvorschriften, die das betreffende Gebiet regeln. [Rn. 52-54]
5. Eine Entscheidung kann als ausreichend begründet angesehen werden, wenn sie auf einen Prüfungsbericht verweist, der dem Kläger übermittelt worden ist. Auch wenn eine Entscheidung auf eine Rechnungsprüfung und nicht auf einen Audit-Bericht als solchen Bezug nimmt, kann dies ausreichen, wenn der Betroffene den Zusammenhang zwischen der Rechnungsprüfung und dem anschließenden Bericht hierüber erkennen konnte. [Rn. 56]
6. Wird auf ein Schriftstück im Anhang zu einer Entscheidung verwiesen, das somit Teil der Entscheidung selbst ist, kann dadurch der Begründungspflicht genügt sein. [Rn. 57]
7. Die Gewährung eines finanziellen Zuschusses hängt davon ab, dass nicht nur die in der Genehmigungsentscheidung der Kommission aufgestellten Bedingungen, sondern auch die Verpflichtungen eingehalten werden, die im Zuschussantrag enthalten sind, der Gegenstand dieser Entscheidung ist. Gleiches gilt für die Erklärung des Zuschussempfängers, da diese Erklärung Teil der Gesamtregelung für die Bewilligung des finanziellen Zuschusses der Gemeinschaft ist. [Rn. 82]
8. Es obliegt dem Empfänger eines finanziellen Zuschusses, die tatsächliche Entstehung der Ausgaben und ihren Zusammenhang mit der genehmigten Maßnahme nachzuweisen. Er ist dazu am besten in der Lage, und er muss nachweisen, dass der Empfang von öffentlichen Mitteln gerechtfertigt ist. [Rn. 84]
9. Wird ein finanzieller Zuschuss der Gemeinschaft nicht gemäß den Bedingungen der Entscheidung über die Genehmigung verwendet, kann die Kommission ihn aussetzen, kürzen oder streichen, was eine Beurteilung komplexer Sachverhalte und

- Buchungssituationen erforderlich machen kann. Die Kommission muss daher bei einer solchen Beurteilung über einen weiten Beurteilungsspielraum verfügen. Folglich hat das Gericht seine Prüfung insoweit auf die Frage zu beschränken, ob der Kommission bei der Beurteilung der fraglichen Gegebenheiten ein offensichtlicher Fehler unterlaufen ist. [Rn. 85]
10. Kann der Zuschussempfänger keine Belege oder Anhaltspunkte dafür liefern, dass die die Rechtfertigung der Ausgaben betreffenden Auskünfte und Feststellungen, auf die die Kommission sich gestützt hat, falsch sind, kann der Kommission nicht vorgeworfen werden, einen offensichtlichen Fehler bei ihrer Beurteilung begangen zu haben [Rn. 86]
  11. Die Rechtmäßigkeit eines individuellen Rechtsakts ist nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Aktes zu beurteilen. Würde das Gericht die angefochtenen Rechtsakte nach einer anderen Sachlage als derjenigen, die im Zeitpunkt des Erlasses dieser Akte bestand, prüfen, würde es sich an die Stelle des Organs setzen, das diese Akte erlassen hat. Es steht dem Gericht aber nicht zu, sich an die Stelle dieses Organs zu setzen. Infolgedessen sind nur die Umstände zu berücksichtigen, die die Kommission während des Verfahrens kennen konnte. [Rn. 88] Das Gericht kann keine Schriftstücke berücksichtigen, über die die Kommission bei Erlass der angefochtenen Entscheidung nicht verfügt hat. [Rn. 105]
  12. Wenn ein Unternehmen eine Spende leistet, sei es in bar oder als Sachzuwendung, kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Rückzahlung erfolgt. Daher kann die Partei, die eine solche Spende erhält, diese nicht auf der Ausgabenseite verbuchen. [Rn. 99]
  13. Sachspenden (hier: die kostenlose Zurverfügungstellung städtischer Anlagen) können in der Buchhaltung nicht als Ausgabe behandelt werden. [Rn. 101]
  14. Ein bloßer Zahlungsbeleg reicht nicht aus, um die Rechtmäßigkeit und Zuschussfähigkeit einer Ausgabe überprüfen zu können. Eine Zahlung muss auf der Grundlage einer Rechnung oder eines anderen Belegs, der den Grund der Zahlung und den geschuldeten Betrag erkennen lässt, erfolgen, und diese Belege müssen der Kommission vorgelegt worden sein. Bloße Pauschalbeträge reichen nicht aus [Rn. 102 f.]
  15. Die Vorlage eines Kontoauszugs kann nicht als ausreichend angesehen werden, da ein solcher Beleg keinen Hinweis auf das Ereignis enthält, für das die Zahlung geleistet worden ist. Den Ermittlern der Kommission können deshalb auch keine mangelnden Kenntnisse des deutschen Rechtssystems oder der deutschen Sprache vorgeworfen werden, wenn der Zuschussempfänger keine ausreichenden Belege zum Nachweis eines Zusammenhangs zwischen der streitigen Ausgabe und bezuschussten Veranstaltung vorgelegt hat. [Rn. 106]
  16. Ein Gemeinschaftszuschuss kommt nur subsidiär zum Zuge. Die Kommission trägt zur Finanzierung der Veranstaltungen daher nur bei, wenn andere finanzielle Mittel für eine vollständige Finanzierung nicht ausreichen. [Rn. 117]
  17. Der Zuschussempfänger kann sich hinsichtlich eines Verfahrens der Gemeinschaft nicht mit Erfolg auf die nationalen (hier: deutschen) Verjährungsvorschriften berufen, da diese Vorschriften nicht anwendbar sind, wenn es um einen finanziellen Zuschuss der Kommission aus Gemeinschaftsmitteln geht, dessen Verwaltung gemeinschaftsrechtlich geregelt ist. Zudem enthält das Gemeinschaftsrecht keine ausdrücklichen Verjährungsvorschriften für die Rückforderung von Zuschüssen. [Rn. 122] Eine Verjährungsfrist muss nämlich, um ihre Aufgabe, die Rechtssicherheit zu gewährleisten, erfüllen zu können, vom



Gemeinschaftsgesetzgeber grundsätzlich im Voraus festgelegt werden. Es ist Sache des Gemeinschaftsgesetzgebers, ihre Dauer und die Einzelheiten ihrer Anwendung zu regeln. Im Übrigen ist bei der Frage der Verjährung eine analoge Anwendung von Rechtsvorschriften, die nicht zur Regelung des konkreten Falls vorgesehen sind, nicht möglich. [Rn. 123] Es gibt keine Rechtsvorschriften über Verjährungsfristen, die auf den vorliegenden Fall anwendbar wären. Zwar sieht die Erklärung des Zuschussempfängers die Verpflichtung des Empfängers vor, alle Originalbelege zu Kontrollzwecken fünf Jahre lang aufzubewahren, doch ist dort keine Verjährungsfrist für die Ansprüche der Kommission auf Aussetzung, Herabsetzung oder Streichung des Zuschusses festgelegt. [Rn. 124]

18. Die Angemessenheit der Dauer eines Verwaltungsverfahrens beurteilt sich anhand der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls und insbesondere nach dessen Kontext, den verschiedenen aufeinander folgenden Verfahrensabschnitten, der Komplexität der Angelegenheit sowie ihrer Bedeutung für die verschiedenen Beteiligten. [Rn. 125] Die Frist beginnt von dem Zeitpunkt an zu laufen, zu dem die Kommission von den Unregelmäßigkeiten einer Rechnungsaufstellung Kenntnis erlangt hat. [Rn. 126] Ungenaue Angaben in Schreiben eines Zuschussempfängers an die Kommission lösen den Fristlauf noch nicht aus. [Rn. 128] Die Frist beginnt vielmehr erst dann, wenn die Kommission zuverlässig feststellen kann, dass bei der Rechnungslegung Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind. [Rn. 130].

**15. EuGH, U.v. 18.09.2003 (5. Kammer) – Rs. C-416/09 (Tommaso Morellato/Comune di Padova) – Verpackung und Etikettierung von tiefgefrorenem Brot als Verkaufsmodalität i.S.v. Keck**

(Artikel 30 und 36 EG-Vertrag [nach Änderung jetzt Artikel 28 EG und 30 EGV] - Verkaufsmodalitäten - Nationale Regelung, die eine vorherige Verpackung und ein besonderes Etikett für die Vermarktung von tiefgefrorenem Brot verlangt, das in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und nach einem zusätzlichen Backvorgang in einem anderen Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht wird)

*Tenor:*

1. Das Erfordernis der vorherigen Verpackung, von dem das Recht eines Mitgliedstaats das Anbieten zum Verkauf von Brot abhängig macht, das in diesem Mitgliedstaat durch zusätzliches Backen von aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführtem - tiefgefrorenem oder nicht tiefgefrorenem - teilweise gebackenem Brot hergestellt wird, stellt keine mengenmäßige Beschränkung oder Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne von Artikel 30 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) dar, sofern es ohne Unterschied auf einheimische und eingeführte Erzeugnisse anwendbar ist und nicht in Wirklichkeit eine Diskriminierung der eingeführten Erzeugnisse darstellt.  
Sollte das nationale Gericht bei seiner Prüfung feststellen, dass sich aus diesem Erfordernis ein Einfuhrhemmnis ergibt, so könnte dieses nicht zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen im Sinne von Artikel 36 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 30 EG) gerechtfertigt sein. [Rn. 26 ff., 46]
2. Die nationalen Gerichte sind verpflichtet, die volle Wirksamkeit des Artikels 30 EG-Vertrag zu gewährleisten, indem sie die mit diesem Artikel unvereinbaren innerstaatlichen Vorschriften aus eigener Initiative unbeachtet lassen. [Rn. 44 f.]

*Weiterer Leitsatz:*

Die Verhinderung einer zu großen Konkurrenz für nach handwerklichen Methoden hergestelltes – im Gegensatz zu vorgebackenem und tiefgefrorenem – Brot kann nicht zu einer Rechtfertigung nach Artikel 36 EGV führen. [Rn. 40 f.]

**16. EuGH, U.v. 18.09.2003 (6. Kammer) – Rs. C-338/00 P (Volkswagen AG/Kommission) – Behinderung des Reexportes von VW und Audi aus Italien (Bonus- und Splitmargensystem sowie Sanktionierung von Vertragshändlern - Liraverfall)**

(Rechtsmittel - Wettbewerb - Vertrieb von Kraftfahrzeugen - Abschottung - Artikel 85 EG-Vertrag [jetzt Artikel 81 EG] - Verordnung [EWG] Nr. 123/85 - Zurechnung der dem betroffenen Unternehmen vorgeworfenen Zuwiderhandlung - Anspruch auf rechtliches Gehör - Begründungspflicht - Rechtsfolgen einer Weitergabe an die Presse - Auswirkungen der Ordnungsgemäßheit der Anmeldung auf die Bemessung der Geldbuße – Anschlussrechtsmittel – 90 Millionen Euro Geldbuße)

*Leitsätze:*

1. Ein Rechtsmittel, das nur die bereits vor dem Gericht geltend gemachten Klagegründe und Argumente wiederholt oder wörtlich wiedergibt und nicht einmal Ausführungen enthält, in denen speziell der Rechtsfehler herausgearbeitet wird, mit dem das angefochtene Urteil behaftet sein soll, entspricht nicht den Begründungserfordernissen des Artikels 58 der EG-Satzung des Gerichtshofes sowie des Artikels 112 § 1 Absatz 1 Buchstabe c seiner Verfahrensordnung. Denn ein solches Rechtsmittel stellt in Wirklichkeit einen Antrag auf bloße erneute Prüfung der Klage dar, die nach Artikel 56 der Satzung nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt. [Rn. 47]
2. Eine Maßnahme, die auf die Errichtung von Handelsschranken zwischen Mitgliedstaaten abzielt, kann nicht unter die Bestimmungen der Verordnung Nr. 123/85 fallen, in denen geregelt ist, welche Verpflichtungen der Händler im Rahmen eines Händlervertrages wirksam eingehen kann. Diese Verordnung bietet den Herstellern zwar weitreichende Möglichkeiten zum Schutz ihrer Vertriebsnetze, ermächtigt sie aber nicht zu Maßnahmen, die zu einer Abschottung der Märkte beitragen. [Rn. 49]
3. Eine Aufforderung eines Kraftfahrzeugherstellers an seine Vertragshändler stellt keine einseitige Handlung dar, die sich dem Anwendungsbereich des Artikels 85 Absatz 1 EG-Vertrag entzieht, sondern eine Vereinbarung im Sinne dieser Bestimmung, wenn sie im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen erfolgt, die einer im Voraus getroffenen allgemeinen Vereinbarung unterliegen. [Rn. 60]
4. Nach Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung Nr. 17 dürfen Geldbußen nicht für Handlungen festgesetzt werden, die nach der bei der Kommission vorgenommenen Anmeldung und vor deren Entscheidung nach Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages begangen werden, soweit sie in den Grenzen der in der Anmeldung dargelegten Tätigkeit liegen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich im Gegenschluss, dass dann, wenn die betreffenden Handlungen über die Grenzen der angemeldeten Tätigkeit hinausgehen, die Freistellung von Geldbußen für keine dieser Handlungen gilt, da die betreffende Tätigkeit nicht mehr der in der Anmeldung beschriebenen Tätigkeit entspricht. Besteht das beanstandete Verhalten aus einem Bündel von Maßnahmen, mit denen das gleiche Ziel verfolgt wird, wäre es gekünstelt, das betreffende Verhalten aufzuspalten, um die Freistellung von Geldbußen nur auf einige wenige der Maßnahmen anzuwenden, die dieses Verhalten ausmachen. [Rn. 83 f.]

5. Es stellt keinen Rechtsfehler dar, wenn bei einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht Vorsatz angenommen wird, ohne dass die Benennung der Personen verlangt wird, die innerhalb des Unternehmens schuldhaft gehandelt haben oder für die möglicherweise fehlerhafte Organisation dieses Unternehmens hätten verantwortlich gemacht werden müssen. Im Übrigen heißt es in Artikel 15 Absatz 4, dass die Entscheidungen, mit denen eine Geldbuße festgesetzt wird, nicht strafrechtlicher Art sind. Andernfalls wäre außerdem die Effektivität des Wettbewerbsrechts ernsthaft gefährdet. [Rn. 96-98]
6. Die nach Artikel 190 EG-Vertrag vorgeschriebene Begründung muss die Überlegungen der Gemeinschaftsbehörde, die den angefochtenen Rechtsakt erlassen hat, so klar und eindeutig zum Ausdruck bringen, dass die Betroffenen zur Wahrnehmung ihrer Rechte die Gründe für die getroffene Maßnahme erfahren können und der Gemeinschaftsrichter seine Kontrollaufgabe wahrnehmen kann. [Rn. 124]
7. Die Kommission hat nach Artikel 190 EG-Vertrag zwar die sachlichen Gesichtspunkte, von denen die Rechtmäßigkeit der Entscheidung abhängt, sowie die rechtlichen Erwägungen aufzuführen, die sie zum Erlass ihrer Entscheidung veranlasst haben; sie braucht jedoch nicht auf alle sachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte einzugehen, die im Verwaltungsverfahren behandelt worden sind. [Rn. 127]
8. Die Ausübung einer Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung darf nicht dazu führen, dass Unternehmen, die an einer gegen Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages verstoßenden Vereinbarung beteiligt waren, bei der Ermittlung der Höhe ihrer Geldbußen ungleich behandelt werden. Das Gericht muss, wenn es speziell gegenüber einem dieser Unternehmen von der Berechnungsmethode abweichen will, der die Kommission gefolgt ist und die vom Gericht nicht in Frage gestellt worden ist, dies im angefochtenen Urteil erläutern. Das gilt jedoch dann nicht, wenn das angefochtene Urteil in einem Verfahren erlassen wurde, das nur ein Unternehmen betrifft. Hier ist das Gericht bei der Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung grundsätzlich nicht an die von der Kommission befolgte Methode zur Berechnung der Geldbuße gebunden. [Rn. 146 f.]
9. Das Gericht darf, wenn es im Rahmen seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung selbst die Umstände des Einzelfalls beurteilt, gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 das Verhältnis zwischen der von der Kommission verhängten Geldbuße und dem Umsatz des betreffenden Unternehmens berücksichtigen. [Rn. 149]
10. Es ist nicht Sache des Gerichtshofes, bei der Entscheidung über Rechtsfragen im Rahmen eines Rechtsmittels die Beurteilung des Gerichts, das in Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung über den Betrag der gegen Unternehmen wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht festgesetzten Geldbußen entscheidet, aus Gründen der Billigkeit durch seine eigene Beurteilung zu ersetzen. Der Gerichtshof kann daher im Stadium des Rechtsmittelverfahrens nicht überprüfen, ob die vom Gericht im Rahmen seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung festgesetzte Höhe der Geldbuße zur Schwere und zur Dauer der Zuwiderhandlung, wie sie vom Gericht als Ergebnis der vom ihm vorgenommenen Sachverhaltenswürdigung festgestellt worden sind, im Verhältnis steht. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Begründung des Gerichts weder unangemessen noch widersprüchlich erscheint. [Rn. 151]

11. Eine Unregelmäßigkeit in Form der vorzeitigen Verlautbarung eines Aspektes einer Entscheidung kann nur dann zu ihrer Nichtigerklärung führen, wenn erwiesen ist, dass ohne diese Unregelmäßigkeit die Entscheidung inhaltlich anders ausgefallen wäre. Das hat nicht zur Folge, dass Unregelmäßigkeiten dieser Art praktisch sanktionslos bleiben. Denn unabhängig von der Möglichkeit, die Nichtigerklärung der betreffenden Entscheidung zu erreichen, wenn sich die begangene Unregelmäßigkeit auf ihren Inhalt ausgewirkt hat, könnte der Betroffene mit Erfolg das jeweilige Organ auf Ersatz des ihm infolge dieser Unregelmäßigkeit entstandenen Schadens in Anspruch nehmen. [Rn. 165]

**17. EuGH, U.v. 18.09.2003 (5. Kammer) – Rs. C-168/01 (Bosal Holding BV/Staatssecretaris van Financiën) – Nichtabzugsfähigkeit der Kosten aus der Beteiligung an ausländischer Tochtergesellschaften als Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit**

(Niederlassungsfreiheit - Steuerwesen - Körperschaftsteuer - Beschränkung der Abzugsfähigkeit der mit der Beteiligung einer Muttergesellschaft an ihren Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten zusammenhängenden Kosten - Kohärenz des Steuersystems)

*Tenor:*

Die Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, ausgelegt im Licht von Artikel 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG), steht einer nationalen Vorschrift entgegen, nach der bei der Besteuerung der Gewinne einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Muttergesellschaft die Kosten, die mit einer von dieser gehaltenen Beteiligung an dem Kapital einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Tochtergesellschaft verbunden sind, nur dann abzugsfähig sind, wenn diese Kosten mittelbar der Erzielung von Gewinnen dienen, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Muttergesellschaft niedergelassen ist, steuerpflichtig sind. [Rn. 22 ff., 43]

*Weitere Leitsätze:*

1. Der Mitgliedstaat kann sich dann nicht auf das Erfordernis, die Kohärenz seines Steuersystems zu wahren, berufen, wenn es an einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Gewährung eines Steuervorteils und dem Ausgleich dieses Vorteils durch eine steuerliche Belastung geht, die im Rahmen einer einzigen Besteuerung erfolgen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn es um verschiedene Steuern oder die steuerliche Behandlung verschiedener Steuerpflichtiger geht. [Rn. 29 f.]
2. Das Argument, die Beschränkung der Abzugsfähigkeit sei durch das Ziel gerechtfertigt, eine Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage zu vermeiden, die über eine bloße Verringerung des Steueraufkommens hinausgehe, geht fehl: Eine solche Rechtfertigung unterscheidet sich nämlich im Kern nicht von derjenigen betreffend die Gefahr einer Verringerung des Steueraufkommens, welche nicht zu den in Artikel 56 Absatz 1 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 46 Absatz 1 EG) genannten Gründen gehört und nicht als zwingender Grund des Allgemeininteresses anzusehen ist, welcher zur Rechtfertigung einer Beschränkung der Niederlassungsfreiheit angeführt werden kann. [Rn. 42]

**18. EuGH, U.v. 18.09.2003 (5. Kammer) – Rs. C-125/01 (Peter Pflücke/Bundesanstalt für Arbeit) – Ausschlussfrist beim Insolvenzgeld**

(Arbeitnehmerschutz - Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers - Garantieleistungen im Hinblick auf die Erfüllung von Arbeitsentgeltansprüchen - Nationale Vorschrift, die eine Ausschlussfrist von zwei Monaten für den Zahlungsantrag und die Möglichkeit eines Neubeginns dieser Frist vorsieht)

*Tenor:*

1. Die Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers steht der Anwendung einer Ausschlussfrist nicht entgegen, binnen deren ein Arbeitnehmer nach nationalem Recht einen Antrag auf Zahlung von Konkursausfallgeld nach Maßgabe dieser Richtlinie stellen muss, wenn die betreffende Frist nicht weniger günstig ist als bei gleichartigen innerstaatlichen Anträgen (Grundsatz der Gleichwertigkeit) und nicht so ausgestaltet ist, dass sie die Ausübung der von der Gemeinschaftsrechtsordnung eingeräumten Rechte praktisch unmöglich macht (Grundsatz der Effektivität). [Rn. 30 ff., 34, 46]
2. Das nationale Gericht muss die innerstaatliche Vorschrift, die die Ausschlussfrist vorsieht, unangewendet lassen, wenn es feststellt, dass sie nicht den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts entspricht und auch nicht gemeinschaftsrechtskonform ausgelegt werden kann. [Rn. 48 f.]

*Weitere Leitsätze:*

1. Die Bestimmung einer Ausschlussfrist ist nicht als solche mit dem Grundsatz der Effektivität allein deswegen unvereinbar, weil sie zwangsläufig zur Folge hat, dass Arbeitnehmer, die diese Frist nicht beachten, den mit der Richtlinie 80/987 eingeführten Schutz effektiv nicht genießen. Die Festsetzung angemessener Ausschlussfristen genügt grundsätzlich dem Grundsatz der Effektivität, soweit sie der Rechtssicherheit dienen. Je mehr Zeit nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers verstreicht, wird es immer schwieriger, das tatsächliche Bestehen von Arbeitsentgeltansprüchen festzustellen, was der Rechtssicherheit abträglich ist. [Rn. 35 f.]
2. In Bezug auf die Erfüllung von Arbeitsentgeltansprüchen, die naturgemäß für den Betroffenen von sehr großer Bedeutung sind, darf die Ausschlussfrist nicht so kurz sein, dass es dem Betroffenen in der Praxis nicht gelingt, die Frist einzuhalten, und er damit den Schutz verliert, den ihm die Richtlinie 80/987 garantieren soll. Auch wenn in anderen Mitgliedstaaten noch kürzere Fristen gleicher Art als die Zweimonatsfrist nach deutschem Recht gelten, sehen doch mehrere andere Mitgliedstaaten wesentlich längere oder gar keine Fristen vor. Das vorliegende Gericht muss daher prüfen, ob die im Ausgangsverfahren fragliche Ausschlussfrist hinsichtlich ihrer Länge durch zwingende Gründe der Rechtssicherheit, insbesondere im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der Garantieeinrichtung, gerechtfertigt ist. [Rn. 37 ff.]
3. Die Ausnahmeklausel des § 141e Absatz 1 Satz 3 AFG kann die praktische Wirksamkeit des mit der Richtlinie 80/987 gewährten Schutzes nur dann gewährleisten, wenn die zuständigen Stellen nicht übermäßig streng beurteilen, ob der Betroffene sich mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht hat. [Rn. 44]

**19. EuGH, U.v. 23.09.2003 (Plenum) – Rs. C-30/01 (Kommission/Vereinigtes Königreich) – Keine Vertragsverletzung auf Gibraltar bei Nichtumsetzung bestimmter Binnenmarktrichtlinien mit Umweltbezug**

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats - Nichtumsetzung der Richtlinien 67/548/EWG und 87/18/EWG [gefährliche chemische Stoffe], 93/12/EWG [flüssige Brennstoffe], 79/113/EWG, 84/533/EWG, 84/534/EWG, 84/535/EWG, 84/536/EWG, 84/537/EWG, 84/538/EWG, 86/594/EWG und 86/662/EWG [Geräuschemissionen], 94/62/EG [Verpackungsabfälle] und 97/35/EG [absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt] für Gibraltar)

*Leitsätze:*

1. Der Ausschluss Gibaltars vom Zollgebiet der Gemeinschaft bedeutet, dass auf es weder die Normen des Vertrages über den freien Warenverkehr noch die des abgeleiteten Rechts anwendbar sind, die für den freien Warenverkehr darauf abzielen, gemäß den Artikeln 94 EG und 95 EG eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten sicherzustellen. [Rn. 59]
2. Diese Auslegung kann auch nicht durch das Argument in Frage gestellt werden, wonach es widersinnig sei, dass einerseits generell die Umweltnormen des Gemeinschaftsrechts auf Gibraltar anwendbar seien, dies aber andererseits dann nicht der Fall sein solle, wenn solche Umweltnormen in Richtlinien enthalten seien, die auf den Artikeln 94 EG und 95 EG beruhen. Unstreitig besteht das Hauptziel der in Rede stehenden Richtlinien darin, die Beschränkungen des Warenaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen. Sie sind folglich untrennbar mit dem freien Warenverkehr verbunden, von dem Gibraltar ausgeschlossen ist. Gewiss kann die Nichtanwendung der in Rede stehenden Richtlinien auf Gibraltar die Kohärenz anderer Gemeinschaftspolitiken wie des Umweltschutzes gefährden, wenn die Ziele dieser Politiken als Nebenziele mit den genannten Richtlinien verfolgt werden. Indessen vermag dieser Umstand den räumlichen Anwendungsbereich der genannten Richtlinien nicht über die Grenzen zu erstrecken, die der Vertrag und die Beitrittsakte für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ziehen. [Rn. 61-63]

**20. EuGH, U.v. 23.09.2003 (Plenum) – Rs. C-192/01 (Kommission/Dänemark) – Verbot vitamin- und mineralstoffangereicherter Lebensmittel (Fehlendes Ernährungsbedürfnis)**

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats - Artikel 28 EG und 30 EG - Verbot des Inverkehrbringens von mit Vitaminen und Mineralstoffen angereicherten Lebensmitteln - Rechtfertigung - Öffentliche Gesundheit – Ernährungsbedürfnis – Risikobewertung – wissenschaftliche Unsicherheiten – Vorsorgeprinzip)

*Aus dem Tenor:*

Das Königreich Dänemark hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 28 EG verstoßen, dass angereicherte Lebensmittel, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind, nach der dänischen Verwaltungspraxis nur dann in Dänemark in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn nachgewiesen wird, dass der betreffende Zusatz von Nährstoffen einem Bedürfnis der dänischen Bevölkerung entspricht. [Rn. 38 ff., 57]

*Leitsätze:*

1. Soweit beim gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Forschung noch Unsicherheiten bestehen, ist es mangels Harmonisierung Sache der Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft zu bestimmen, in welchem Umfang sie den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gewährleisten wollen und ob sie für das Inverkehrbringen der Lebensmittel eine vorherige Zulassung verlangen. [Rn. 42]

2. Dieses Ermessen betreffend den Schutz der öffentlichen Gesundheit ist von besonderer Bedeutung, wenn nachgewiesen wird, dass beim gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Forschung Unsicherheiten hinsichtlich bestimmter Stoffe wie der Vitamine bestehen, die im Allgemeinen an sich nicht schädlich sind, jedoch bei übermäßigem Verzehr mit der gesamten in ihrer Zusammensetzung unvorhersehbaren und unkontrollierbaren Nahrung besondere schädliche Wirkungen hervorrufen können. [Rn. 43]
3. Die Mitgliedstaaten müssen bei der Ausübung ihres Ermessens betreffend den Schutz der öffentlichen Gesundheit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einhalten. Die von ihnen gewählten Maßnahmen sind daher auf das Maß dessen zu beschränken, was zum Schutz der öffentlichen Gesundheit tatsächlich erforderlich ist; sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen, das nicht durch Maßnahmen zu erreichen sein darf, die den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr weniger beschränken. [Rn. 45]
4. Da Artikel 30 EG eine – eng auszulegende – Ausnahme vom Grundsatz des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft darstellt, ist es im Übrigen Sache der nationalen Behörden, die sich hierauf berufen, in jedem Einzelfall im Licht der Ernährungsgewohnheiten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der internationalen wissenschaftlichen Forschung darzulegen, dass ihre Regelung zum wirksamen Schutz der von dieser Bestimmung erfassten Interessen erforderlich ist und insbesondere, dass die Vermarktung der in Frage stehenden Erzeugnisse eine tatsächliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt. [Rn. 46] Ein Verbot des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, denen Nährstoffe zugesetzt wurden, muss daher auf eine eingehende Prüfung des Risikos gestützt werden, das der Mitgliedstaat geltend macht, der sich auf Artikel 30 EG beruft. [Rn. 47]
5. Ein Vermarktungsverbot, das im Übrigen das restriktivste Hemmnis für den Handel mit in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellten und in den Verkehr gebrachten Lebensmitteln darstellt, kann nur erlassen werden, wenn die geltend gemachte Gefahr für die öffentliche Gesundheit auf der Grundlage der letzten wissenschaftlichen Informationen, die bei Erlass eines solchen Verbotes zur Verfügung stehen, als hinreichend nachgewiesen anzusehen ist. In einem solchen Zusammenhang ist Gegenstand der Risikobewertung, die der Mitgliedstaat vorzunehmen hat, die Beurteilung des Wahrscheinlichkeitsgrads der schädlichen Auswirkungen des Zusatzes bestimmter Nährstoffe zu Lebensmitteln auf die menschliche Gesundheit sowie der Schwere dieser potenziellen Auswirkungen. [Rn. 48]
6. Bestehen nach der Risikobewertung noch wissenschaftliche Unsicherheiten hinsichtlich des Vorliegens und des Umfangs tatsächlicher Gefahren für die öffentliche Gesundheit, ist einem Mitgliedstaat zuzugestehen, dass er nach dem Vorsorgeprinzip Schutzmaßnahmen trifft, ohne abwarten zu müssen, dass das Vorliegen und die Größe dieser Gefahren klar dargelegt sind. Allerdings darf die Risikobewertung nicht auf rein hypothetische Erwägungen gestützt werden. [Rn. 49]
7. Bei der Bewertung des fraglichen Risikos sind nicht nur die spezifischen Auswirkungen des Inverkehrbringens eines einzelnen Erzeugnisses, das eine bestimmte Menge von Nährstoffen enthält, von Bedeutung. Es kann angebracht sein, die kumulative Wirkung des Vorhandenseins verschiedener natürlicher oder künstlicher Quellen eines bestimmten Nährstoffs auf dem Markt sowie die Möglichkeit, dass weitere Quellen hinzukommen – soweit damit vernünftigerweise zu rechnen ist – zu berücksichtigen. [Rn. 50]

8. In vielen Fällen wird die Bewertung dieser Elemente ergeben, dass insoweit erhebliche wissenschaftliche und praktische Unsicherheit besteht. Eine korrekte Anwendung des Vorsorgeprinzips erfordert erstens die Bestimmung der möglicherweise negativen Auswirkungen des vorgeschlagenen Zusatzes von Nährstoffen auf die Gesundheit und zweitens eine umfassende Bewertung des Gesundheitsrisikos auf der Grundlage der zuverlässigsten wissenschaftlichen Daten, die zur Verfügung stehen, und der neuesten Ergebnisse der internationalen Forschung. [Rn. 51]
9. Wenn es sich als unmöglich erweist, das Bestehen oder den Umfang des behaupteten Risikos mit Sicherheit festzustellen, weil die Ergebnisse der durchgeführten Studien unzureichend, un schlüssig oder ungenau sind, die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Schadens für die öffentliche Gesundheit jedoch fortbesteht, falls das Risiko eintritt, rechtfertigt das Vorsorgeprinzip den Erlass beschränkender Maßnahmen.[Rn. 52]
10. Beschränkende Maßnahmen dürfen aber nur zugelassen werden, wenn sie objektiv und nicht diskriminierend sind. [Rn. 53]
11. Das Kriterium des Ernährungsbedürfnisses der Bevölkerung eines Mitgliedstaats kann eine Rolle bei der von diesem vorgenommenen eingehenden Prüfung des Risikos spielen, welches für die öffentliche Gesundheit mit dem Zusatz von Nährstoffen zu Lebensmitteln verbunden sein kann. Das Fehlen eines solchen Bedürfnisses allein kann aber nicht ein völliges Verbot des Inverkehrbringens von in den anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellten und/oder in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen auf der Grundlage des Artikels 30 EG rechtfertigen. [Rn. 54]

*[im Anschluss an Urteil des EFTA-Gerichtshofes vom 5. April 2001 – E-3/00 (EFTA Surveillance Authority/Norway) – EFTA Court Report 2000-2001, 73 = EuZW 2001, 573 m.Anm. Thomas Lübbig/Christian Pitschas, ebd., 575 f. – Eisenangereicherte Cornflakes]*

**21. EuGH, U.v. 23.09.2003 (Plenum) – Rs. C-109/01 (Secretary of State for the Home Department/Harcene Akrich) – Wiedereinreise eines Unionsbürgers mit drittstaatsangehörigem Ehepartner**

(Freizügigkeit der Arbeitnehmer - Angehöriger eines Drittstaats, der mit einem Angehörigen eines Mitgliedstaats verheiratet ist - Ehegatte, der in diesem Mitgliedstaat mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot belegt ist - Vorübergehende Niederlassung des Ehepaars in einem anderen Mitgliedstaat - Niederlassung in der Absicht, dem Ehegatten nach Gemeinschaftsrecht einen Anspruch zu verschaffen, in den ersten Mitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten - Missbrauch)

*Tenor:*

1. In einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens stehen die Rechte aus Artikel 10 der Verordnung Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft dem mit einem Unionsbürger verheirateten Drittstaatsangehörigen nur dann zu, wenn er sich in dem Zeitpunkt rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhält, in dem er in einen anderen Mitgliedstaat zieht, in den der Unionsbürger abwandert oder abgewandert ist. [Rn. 50]
2. Artikel 10 der Verordnung Nr. 1612/68 findet keine Anwendung, wenn der Angehörige eines Mitgliedstaats und der Drittstaatsangehörige eine Scheinehe zur Umgehung der für Drittstaatsangehörige geltenden Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen geschlossen haben. [Rn. 57]



3. Besteht zwischen einem Angehörigen eines Mitgliedstaats und einem Drittstaatsangehörigen eine Ehe, die keine Scheinehe ist, so ist der Umstand, dass sich die Ehegatten in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben, um bei ihrer Rückkehr in den Mitgliedstaat, dem der erstgenannte Ehegatte angehört, in den Genuss der vom Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte zu kommen, für die Beurteilung ihrer Rechtslage durch die zuständigen Stellen des letztgenannten Staates unerheblich. [Rn. 58]
4. Wenn zu dem Zeitpunkt, in dem ein Angehöriger eines ersten Mitgliedstaats, der mit einem Drittstaatsangehörigen verheiratet ist und mit ihm in einem zweiten Mitgliedstaat lebt, in den Mitgliedstaat, dem er angehört, zurückkehrt, um dort eine unselbständige Berufstätigkeit auszuüben, seinem Ehegatten keine Rechte nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 1612/68 zustehen, weil sich der Ehegatte nicht rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufgehalten hat, so müssen die zuständigen Stellen des ersten Mitgliedstaats gleichwohl bei der Prüfung des Antrags des Ehegatten, in das Hoheitsgebiet dieses Staates einzureisen und sich dort aufzuhalten, das Recht auf Achtung des Familienlebens im Sinne des Artikels 8 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten berücksichtigen, wenn die Ehe keine Scheinehe ist. [Rn. 59 ff.]

**22. EuGH, U.v. 25.09.2003 (1. Kammer) – Rs. C-74/02 (Kommission/Deutschland) – Verbraucherinformationen über Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen beim Marketing für neue Pkw**

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats - Richtlinie 1999/94/EG - Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

*Aus dem Tenor:*

Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen verstoßen, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

*Weiterer Leitsatz:*

Das Vorliegen einer Vertragsverletzung ist anhand der Lage zu beurteilen, in der sich der Mitgliedstaat bei Ablauf der Frist befand, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt wurde. [Rn. 15] Der Umstand, dass der Erlass einer Umsetzungsmaßnahme kurz bevorsteht, ist irrelevant und nicht dazu angetan, der Kommission jedes Interesse an der Vertragsverletzungsklage zu nehmen, denn die Kommission entscheidet nach ihrem Ermessen, ob es angebracht ist, eine solche Klage zu erheben. [Rn. 17] Außerdem kann sich ein Mitgliedstaat nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände seiner internen Rechtsordnung berufen, um die Nichtbeachtung der in einer Richtlinie vorgeschriebenen Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen [Rn. 18 – hier: Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage {Rn. 9} und Verfahrensökonomie {gemeinsame Richtlinienumsetzung, Rn. 10}]

**23. EuG, U.v. 30.09.2003 (3. Kammer) – verb.Rs. T- 191/98, T-212/98, T-213/98 u. T-214/98 (Atlantic Container Line u.a. [u.a. Senator Lines GmbH]/Kommission) – Linienkonferenz (TACA)**

(Wettbewerbsrecht – Missbrauch kollektiver beherrschender Stellung – Aufhebung von Geldbußen in Rekordhöhe von ca. 273 Mio. Euro – mangelnde Beweise – Verstoß gegen Verteidigungsrechte – Schutz vor Geldbußen aufgrund der Anmeldung des Trans-Atlantic Conference Agreement [TACA] – Keine Freistellung – exzessive Schriftsätze)

(vgl. d.a. *EuGHMR*, Zustellungsentscheidung v. 04.07.2000 [S III] – 56672/00 **Senator Lines GmbH** {vormals Senator Lines}/15 EU Staaten] – EuGRZ 2000, 334 – *Kartell-Geldbuße und Versagung vorläufigen Rechtsschutzes*: Über diese herausragende, das Verhältnis von Gemeinschaftsrecht und EMRK betreffende Beschwerde wird am 22.10.2003 mündlich verhandelt [Zulässigkeit und Begründetheit – s. Pressemitteilung des *EuGHMR* v. 25.09.2003]. Die ursprünglich zuständige Kammer hat die Sache inzwischen an die *Große Kammer* abgegeben. Ausnahmsweise wurde auch die *Europäische Kommission* gebeten, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Diese hatte zugesagt, von einer Vollstreckung der Geldbuße bis zu einer Entscheidung des *EuGHMR* abzusehen.

In der Sache geht es darum, dass ein Geldbuße ohne Möglichkeit vorläufigen Rechtsschutzes gezahlt werden muss, bevor ein unabhängiges Gericht über der Rechtmäßigkeit entscheidet. Hierin könnte ein Verstoß gegen *Art. 6 EMRK* liegen. *Senator Lines* macht geltend, dass die Zahlung sie in die Insolvenz treibe. *EuG* und *EuGH* haben in diesem Fall jedenfalls vorläufigen Rechtsschutz versagt [Beschlüsse v. 21.07.1999 bzw. 14.12.1999 – T-191/98 R bzw. C-364/99 P {R} {DSR Senator Lines/Kommission] – E 1999, II-2531 bzw. I-8733])

24. **EuGH, U.v. 30.09.2003 (Plenum) – Rs. C-94/02 P (Établissements Biret et Cie SA/Rat) – Hormonrindfleisch Einfuhrverbot**

(Rechtsmittel - Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 96/22/EG - Verbot des Gebrauchs von Stoffen mit hormonaler Wirkung - Verbot der Einfuhr des Fleisches von Nutztieren, denen derartige Stoffe verabreicht wurden, aus Drittländern - Schadensersatzklage - Unmittelbare Wirkung des WTO-Übereinkommens und der Übereinkünfte in seinen Anhängen - Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen - Empfehlungen und Entscheidungen des Streitbeilegungsgremiums der WTO)

*Leitsätze:*

1. Die WTO-Übereinkünfte gehören wegen ihrer Natur und ihrer Systematik grundsätzlich nicht zu den Vorschriften, an denen der Gerichtshof die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Gemeinschaftsorgane misst. [Rn. 55]
2. Nur wenn die Gemeinschaft eine bestimmte, im Rahmen der WTO übernommene Verpflichtung erfüllen wollte oder wenn die Gemeinschaftshandlung ausdrücklich auf spezielle Bestimmungen der WTO-Übereinkünfte verweist, ist es Sache des Gerichtshofes, die Rechtmäßigkeit der fraglichen Gemeinschaftshandlung an den Vorschriften der WTO zu messen. [Rn. 56]
3. Wird im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens nach den WTO-Übereinkünften der Gemeinschaft eine Frist eingeräumt, innerhalb derer diese ihre welthandelsrechtlichen Verpflichtungen erfüllen soll, kann der Gemeinschaftsrichter für diese Zeit nicht die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Gemeinschaftsrechtsakte, insbesondere nicht im Rahmen einer Schadensersatzklage nach Artikel 178 EG-Vertrag, prüfen. Andernfalls würde er der im Rahmen des durch die WTO-Übereinkünfte geschaffenen Streitbeilegungssystems vorgesehenen Gewährung eines solchen angemessenen Zeitraums, um den Empfehlungen oder

Entscheidungen des Dispute Settlement Body (DSB) nachzukommen, ihre Wirkung nehmen. [Rn. 64 f.]

**25. EuGH, U.v. 30.09.2003 (Plenum) – Rs. C-76/01 P (Comité des industries du coton et des fibres connexes de l'Union européenne [Eurocoton] u.a./Rat) – Rechtsschutz gegen Nichtannahme eines Vorschlags für endgültigen Antidumpingzoll (Begriff der anfechtbaren Handlung)**

(Rechtsmittel - Dumping - Nichtannahme eines Vorschlags für eine Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls durch den Rat - Fehlen der erforderlichen einfachen Mehrheit für den Erlass der Verordnung - Ablauf der Frist für die Antidumpinguntersuchung - Begriff der anfechtbaren Handlung - Begründungspflicht)

*Tenor:*

1. Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 29. November 2000 in der Rechtssache T-213/97 (Eurocoton u. a./Rat) wird aufgehoben, soweit es die Rechtsmittelführer betrifft.
2. Die seit dem 21. Mai 1997 endgültige Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 16. Mai 1997, den von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 21. April 1997 vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren roher Baumwollgewebe mit Ursprung in der Volksrepublik China, Ägypten, Indien, Indonesien, Pakistan und der Türkei (KOM[97] 160 endg.) nicht anzunehmen, wird aufgehoben, soweit sie die Rechtsmittelführer betrifft.
3. Die Schadensersatzklage wird abgewiesen.
4. Der Rat der Europäischen Union und die Rechtsmittelführer tragen ihre eigenen Kosten des ersten Rechtszugs.
5. Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.
6. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten des ersten Rechtszugs und des Rechtsmittelverfahrens.

*Leitsätze:*

1. Eine anfechtbare Handlung im Sinne von Artikel 173 EG-Vertrag liegt nur dann vor, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugt, welche die Interessen des Klägers beeinträchtigen können. [Rn. 54] Bei Handlungen, die in einem mehrphasigen Verfahren, insbesondere beim Abschluss eines internen Verfahrens, ergehen, liegt eine anfechtbare Handlung außerdem grundsätzlich nur bei solchen Maßnahmen vor, die den Standpunkt der Kommission oder des Rates beim Abschluss dieses Verfahrens endgültig festlegen, nicht aber bei Zwischenmaßnahmen, die die abschließende Entscheidung vorbereiten sollen. [Rn. 55] Ferner kann eine Handlung nicht mit einer Nichtigkeitsklage angefochten werden, wenn sie Rechtswirkungen weder erzeugen kann noch soll. Für die Feststellung, ob die angefochtene Handlung solche Wirkungen erzeugt, ist auf ihr Wesen abzustellen. [Rn. 56]
2. Die Nichtannahme eines von der Kommission vorgelegten Vorschlags für eine Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls durch den Rat weist sämtliche Merkmale einer anfechtbaren Handlung im Sinne von Artikel 173 EG-Vertrag auf, da sie verbindliche Rechtswirkungen erzeugt, die die Interessen des Klägers beeinträchtigen können. [Rn. 67]
3. Der Rechtsetzungscharakter des Verfahrens, in dessen Rahmen der Rat seinen endgültigen Standpunkt einnimmt, kann an diesem Ergebnis nichts ändern. [Rn. 68]

Das Verfahren im Bereich der Antidumpingzölle gleicht in vielerlei Hinsicht einem Verwaltungsverfahren. [Rn. 69] In diesem Bereich wird der Rat nämlich im Rahmen einer Regelung – der Grundverordnung – tätig, in der den Organen genau bestimmte Grenzen gesetzt und den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern und ihren Wirtschaftsverbänden Verfahrensrechte verliehen werden. [Rn. 70] Dabei handelt der Rat in einem rechtlichen Rahmen, den er sich selbst auferlegt hat und durch den festgelegt ist, unter welchen Voraussetzungen eine Antidumpingverordnung angenommen werden muss und welchen Spielraum der Rat bei der Entscheidung über den Erlass entsprechender Maßnahmen hat. [Rn. 71]

4. Nicht nur die bei Abschluss des Antidumpingverfahrens erlassenen Verordnungen zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle, sondern auch die Entscheidungen der Kommission oder des Rates, das Antidumpingverfahren ohne die Auferlegung von Antidumpingzöllen abzuschließen, können vor dem Gemeinschaftsgericht angefochten werden [Rn. 72] Zwar haben die Verordnungen zur Einführung von Antidumpingzöllen aufgrund ihrer Rechtsnatur und ihrer Tragweite normativen Charakter, da sie für die Gesamtheit der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, sie können aber gleichwohl nicht nur die Gemeinschaftshersteller, die Antragsteller sind, unmittelbar und individuell betreffen [Rn. 73]
5. Obwohl der Rat nach Ablauf der Frist von fünfzehn Monaten den von der Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls nicht mehr annehmen kann, wird er gleichwohl die Nichtigkeitserklärung seiner Entscheidung, den betreffenden Vorschlag nicht anzunehmen, zu berücksichtigen haben, wenn er zu einem neuen derartigen Vorschlag der Kommission Stellung nehmen müsste, insbesondere, falls dieser Vorschlag infolge eines Antrags der Rechtsmittelführer vorgelegt wird. Deshalb haben die Rechtsmittelführer ein rechtliches Interesse an der Nichtigkeitsklage. [Rn. 84]
6. Ein Antragsteller im Antidumpingverfahren ist von der streitigen Entscheidung individuell betroffen. Wird der Antrag im Namen des betreffenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gestellt und von zahlreichen Gemeinschaftsherstellern, die für einen erheblichen Teil der Gemeinschaftsproduktion gleichartiger Waren verantwortlich zeichnen, ist es gerechtfertigt, auch die anderen für den Antrag verantwortlichen Rechtsmittelführer als von der streitigen Entscheidung individuell betroffen anzusehen. [Rn. 85]
8. Die in Artikel 190 EG-Vertrag vorgeschriebene Begründung muss der Natur des betreffenden Rechtsakts angepasst sein und die Überlegungen des Gemeinschaftsorgans, das den Rechtsakt erlassen hat, so klar und eindeutig zum Ausdruck bringen, dass die Betroffenen ihr die Gründe für die erlassene Maßnahme entnehmen können und das zuständige Gericht seine Kontrollaufgabe wahrnehmen kann. Das Begründungserfordernis ist nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach dem Inhalt des Rechtsakts, der Art der angeführten Gründe und nach dem Interesse zu beurteilen, das die Adressaten oder andere durch den Rechtsakt unmittelbar und individuell betroffene Personen an Erläuterungen haben können. In der Begründung brauchen nicht alle tatsächlich oder rechtlich einschlägigen Gesichtspunkte genannt zu werden, da die Frage, ob die Begründung eines Rechtsakts den Erfordernissen des Artikels 190 EG-Vertrag genügt, nicht nur anhand ihres Wortlauts zu beurteilen ist, sondern auch anhand ihres Kontextes sowie sämtlicher Rechtsvorschriften auf dem betreffenden Gebiet. [Rn. 88]

9. Beschließt der Rat, einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung von Antidumpingzöllen nicht anzunehmen, hat er eine hinreichende Begründung zu geben, die klar und unzweideutig erkennen lassen muss, aus welchen Gründen der betreffende Vorschlag unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Grundverordnung nicht angenommen werden kann. [Rn. 89] Nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung setzt der Rat ... einen endgültigen Antidumpingzoll fest, wenn sich aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts ergibt, dass Dumping und eine dadurch verursachte Schädigung vorliegen und das Gemeinschaftsinteresse ein Eingreifen gemäß Artikel 21 der Grundverordnung erfordert. [Rn. 90] Die Begründungspflicht ist daher nur erfüllt, wenn der fragliche Rechtsakt erkennen lässt, dass Dumping oder ein entsprechender Schaden nicht vorliegen oder das Gemeinschaftsinteresse kein Eingreifen der Gemeinschaft erfordert. [Rn. 91]. Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Grundverordnung ist es zulässig, Maßnahmen, die sich aus der Feststellung des Dumpings und der Schädigung ergeben, ... nicht [anzuwenden], wenn die Behörden auf der Grundlage aller vorgelegten Informationen eindeutig zu dem Ergebnis kommen können, dass die Anwendung dieser Maßnahmen nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt. [Rn. 92]
10. Das Fehlen einer Mehrheit als einziger, für die Nichtannahme des von der Kommission vorgelegten Vorschlags für eine Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls angegebener Grund genügt nicht der Begründungspflicht aus Artikel 190 EG-Vertrag. [Rn. 93 f.]
11. Das Gemeinschaftsrecht erkennt einen Entschädigungsanspruch an, sofern die drei Voraussetzungen erfüllt sind, dass die Rechtsnorm, gegen die verstoßen worden ist, bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, dass der Verstoß hinreichend qualifiziert ist und dass zwischen dem Verstoß gegen die dem Urheber des Rechtsakts obliegende Verpflichtung und dem den geschädigten Personen entstandenen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht. [Rn. 97]
12. Eine Haftung der Gemeinschaft kann nicht durch eine möglicherweise unzureichende Begründung eines Rechtsetzungsakts ausgelöst werden. [Rn. 98] Das Verfahren im Bereich der Antidumpingzölle gleicht zwar in vielerlei Hinsicht einem Verwaltungsverfahren; die unzureichende Begründung einer Handlung, mit der dieses Verfahren abgeschlossen wird, genügt als solche aber ebenfalls nicht, um die Haftung der Gemeinschaft auszulösen. [Rn. 99]

**26. EuGH, U.v. 30.09.2003 (Plenum) – verb.Rs. C-57/00 P und C-61/00 P (Freistaat Sachsen sowie Volkswagen AG und Volkswagen Sachsen GmbH/Kommision) – Teilungsbedingte Nachteile (Beihilfen für Mosel und Chemnitz)-I**

(Staatliche Beihilfen - Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands verursachten wirtschaftlichen Nachteile - Beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats - Wirtschaftliche Entwicklung einer Region - Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie)

*Leitsätze:*

1. Der Ausdruck Teilung Deutschlands in Artikels 92 Absatz 2 Buchstabe c EG-Vertrag bezieht sich auf die Nachteile, die durch die Isolierung aufgrund der Errichtung oder Aufrechterhaltung der innerdeutschen Grenze entstanden sind. [Rn. 21] Die Vorschrift ist als eine Ausnahme vom Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt eng auszulegen. Erfasst werden beispielsweise die durch die Unterbrechung der Verkehrswege oder den Verlust der Absatzgebiete aufgrund des Abbruchs der Handelsbeziehungen zwischen den beiden

- Teilen Deutschlands entstandenen Nachteile. [Rn. 23]. Die Bestimmung kann hingegen nicht dahin ausgelegt werden, dass sie es erlaubte, den wirtschaftlichen Rückstand der neuen Bundesländer, so unbestreitbar er auch sein mag, vollständig auszugleichen; dieser wirtschaftliche Rückstand ist das Ergebnis konkreter wirtschaftspolitischer Entscheidungen, welche die Deutsche Demokratische Republik getroffen hat. [Rn. 24 f.]
2. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Protokoll über den innerdeutschen Handel von 1957, da das Protokoll nicht den Zweck hatte, die Existenz unterschiedlicher politisch-wirtschaftlicher Systeme zu überwinden, sondern verhindern sollte, dass die Errichtung der Zollaußengrenze im Gebiet der Gemeinschaft den Handel zwischen den beiden Wirtschaftszonen in Bezug auf den freien Warenverkehr übermäßig behinderte. [Rn. 26]
  3. Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c EG-Vertrag ist weder durch den Vertrag über die Europäische Union noch durch den Vertrag von Amsterdam aufgehoben worden. Angesichts der objektiven Geltung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, deren Beachtung und praktische Wirksamkeit sicherzustellen sind, besteht somit keine Vermutung, dass diese Bestimmung seit der Herstellung der Einheit Deutschlands gegenstandslos geworden wären. [Rn. 39] Die Vorschrift ist aber nicht zur Überwindung der mit der politischen und wirtschaftlichen Teilung Deutschlands verbundenen Sondersituation bestimmt. [Rn. 40] Eine solche Auslegung würde nämlich dazu führen, dass das gesamte Gebiet der neuen Bundesländer in den Genuss von Beihilfen jeder Art gelangen könnte. [Rn. 41] Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c EG-Vertrag erlaubt es aber nicht, den wirtschaftlichen Rückstand der neuen Bundesländer, so unbestreitbar er sein mag, vollständig auszugleichen, sollen nicht sowohl der Ausnahmecharakter dieser Bestimmung als auch deren Zusammenhang und Zweck verkannt werden. [Rn. 42]
  4. Die nach Artikel 190 EG-Vertrag vorgeschriebene Begründung muss der Natur des betreffenden Rechtsakts angepasst sein und die Überlegungen des Gemeinschaftsorgans, das den Rechtsakt erlassen hat, so klar und eindeutig zum Ausdruck bringen, dass die Betroffenen ihr die Gründe für die erlassene Maßnahme entnehmen können und der Gerichtshof seine Kontrollaufgabe wahrnehmen kann. Das Begründungserfordernis ist nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach dem Inhalt des Rechtsakts, der Art der angeführten Gründe und nach dem Interesse zu beurteilen, das die Adressaten oder andere durch den Rechtsakt unmittelbar und individuell betroffene Personen an Erläuterungen haben können. In der Begründung brauchen nicht alle tatsächlich oder rechtlich einschlägigen Gesichtspunkte genannt zu werden, da die Frage, ob die Begründung eines Rechtsakts den Erfordernissen des Artikels 190 EG-Vertrag genügt, nicht nur anhand ihres Wortlauts zu beurteilen ist, sondern auch anhand ihres Kontexts sowie sämtlicher Rechtsvorschriften auf dem betreffenden Gebiet. [Rn. 76] Auch wenn eine Entscheidung nur eine summarische Begründung enthält, kann dies ausreichen, wenn sie in einem wohlbekannten Kontext erlassen wurde und sich in eine ständige Entscheidungspraxis einfügt. [Rn. 77]
  5. Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag verlangt anders als die Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a und c eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats und nicht von Gebieten, da die Störung des Wirtschaftslebens von Gebieten nicht notwendig das Wirtschaftsleben des betreffenden Mitgliedstaats beeinträchtigen würde. [Rn. 97] Die eng auszulegende Ausnahmebestimmung setzt voraus, dass die Störung das gesamte Wirtschaftsleben des betreffenden

Mitgliedstaats beeinträchtigen muss und nicht nur das einer seiner Regionen oder eines seiner Gebietsteile. [Rn. 98]

6. Die Feststellung des Gerichts, dass die Frage nach dem Ausmaß der Störung des Wirtschaftslebens im Anschluss an die Herstellung der Einheit von der Bewertung komplexer wirtschaftlicher und sozialer Sachverhalte abhängt, wobei die Kommission über ein weites Ermessen verfüge, und dass ihm konkret nichts dafür vorgetragen worden sei, dass diese insoweit einen offenkundigen Beurteilungsfehler begangen hätte, ist nicht zu beanstanden. [Rn. 99 f.]

**27. EuGH, U.v. 30.09.2003 (Plenum) – Rs. C-301/96 (Deutschland/Kommission) – Teilungsbedingte Nachteile (Beihilfe für Mosel und Chemnitz)-II**

(Staatliche Beihilfen - Entscheidung 96/666/EG - Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands verursachten wirtschaftlichen Nachteile - Beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats - Wirtschaftliche Entwicklung einer Region)

(s.o., lfd. Nr. 26)

**28. EuGH, U.v. 30.09.2003 (Plenum) – Rs. C-47/02 (Albert Anker u.a./Deutschland) – Staatsangehörigkeitsvorbehalt für Kapitäne-I**

(Freizügigkeit der Arbeitnehmer - Artikel 39 Absatz 4 EG - Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung - Schiffsführer von Seefischereischiffen - Verleihung hoheitlicher Befugnisse an Bord - Den Staatsangehörigen des Flaggenstaats vorbehaltene Stellen)

*Tenor:*

Artikel 39 Absatz 4 EG ist dahin auszulegen, dass er einen Mitgliedstaat nur dann berechtigt, seinen Staatsangehörigen die Beschäftigung als Schiffsführer (Kapitän) der in der Kleinen Seeschifffahrt eingesetzten Schiffe unter seiner Flagge vorzubehalten, wenn die den Schiffsführern solcher Schiffe zugewiesenen hoheitlichen Befugnisse tatsächlich regelmäßig ausgeübt werden und nicht nur einen sehr geringen Teil ihrer Tätigkeit ausmachen.

*Weitere Leitsätze:*

1. Der Begriff der öffentlichen Verwaltung im Sinne von Artikel 39 Absatz 4 EGV ist in der gesamten Gemeinschaft einheitlich auszulegen und anzuwenden; seine Bestimmung kann daher nicht völlig in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt werden. [Rn. 57] Er betrifft diejenigen Stellen, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung von Aufgaben mit sich bringen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind, so dass sie ein Verhältnis besonderer Verbundenheit des jeweiligen Stelleninhabers zum Staat sowie die Gegenseitigkeit der Rechte und Pflichten voraussetzen, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrunde liegen. [Rn. 58] Hingegen gilt die Ausnahme in Artikel 39 Absatz 4 EG nicht für Stellen, die zwar dem Staat oder anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen zuzuordnen sind, jedoch keine Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben mit sich bringen, die zur öffentlichen Verwaltung im eigentlichen Sinne gehören, und erst recht nicht für Stellen im Dienst einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, unabhängig von den Aufgaben, die der Beschäftigte zu erfüllen hat. [Rn. 59] Artikel 39 Absatz 4 EGV ist als Ausnahme vom Grundprinzip der Freizügigkeit und der Nichtdiskriminierung der

- Arbeitnehmer in der Gemeinschaft so auszulegen, dass sich seine Tragweite auf das beschränkt, was zur Wahrung der Interessen, die diese Bestimmung den Mitgliedstaaten zu schützen erlaubt, unbedingt erforderlich ist. [Rn. 60]
2. Das deutsche Recht verleiht den Kapitänen der Seefischereischiffe unter deutscher Flagge Rechte im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Ausübung polizeilicher Befugnisse, insbesondere bei Gefahr an Bord, gegebenenfalls in Verbindung mit Untersuchungs-, Zwangs- oder Sanktionsbefugnissen, die über den bloßen Beitrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, zu dem jedermann verpflichtet sein kann, hinausgehen. Darüber hinaus werden dem Kapitän einige nicht nur durch die Erfordernisse der Schiffsführung zu erklärende personenstandsrechtliche Hilfsfunktionen verliehen, insbesondere die Entgegennahme der Mitteilung von der Geburt oder dem Tod einer Person während der Reise, auch wenn ein Standesbeamter an Land die öffentlichen Urkunden auszustellen hat. Auch wenn hinsichtlich dieser personenstandsrechtlichen Aufgaben gewisse – vom vorlegenden Gericht auszuräumende – Zweifel daran bestehen bleiben mögen, ob sie eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse mit sich bringen, so steht doch außer Frage, dass die mit der Aufrechterhaltung der Sicherheit und der Ausübung polizeilicher Befugnisse verbundenen Aufgaben eine Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse zur Wahrung der allgemeinen Belange des Flaggenstaats darstellen. [Rn. 61]
  3. Der Umstand, dass die Kapitäne von einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts beschäftigt werden, ist für sich genommen nicht geeignet, die Anwendbarkeit des Artikels 39 Absatz 4 EGV auszuschließen, da feststeht, dass die Kapitäne bei der Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben als Vertreter der öffentlichen Gewalt im Dienst der allgemeinen Belange des Flaggenstaats tätig werden. [Rn. 62]
  4. Der Rückgriff auf die in Artikel 39 Absatz 4 EGV vorgesehene Ausnahme von der Freizügigkeit der Arbeitnehmer kann jedoch nicht allein damit gerechtfertigt werden, dass nach dem nationalen Recht den fraglichen Stelleninhabern hoheitliche Befugnisse zugewiesen sind. Hinzu kommen muss, dass diese Befugnisse von den Stelleninhabern tatsächlich regelmäßig ausgeübt werden und nicht nur einen sehr geringen Teil ihrer Tätigkeiten ausmachen. Die Tragweite dieser Ausnahme ist nämlich auf das zu beschränken, was zur Wahrung der allgemeinen Belange des betreffenden Mitgliedstaats unbedingt erforderlich ist; diese würden nicht gefährdet, wenn hoheitliche Befugnisse nur sporadisch oder ausnahmsweise von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten ausgeübt würden. [Rn. 63]
  5. Das Recht der Mitgliedstaaten, die Freizügigkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit nach Artikel 39 Absatz 3 EGV einzuschränken, bezweckt nicht, Wirtschaftsbereiche wie den der Fischerei oder Berufe wie den des Kapitäns eines Seefischereischiffes hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung von der Anwendung dieses Grundsatzes auszunehmen, sondern soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit verschaffen, Personen die Einreise oder den Aufenthalt im Staatsgebiet zu verwehren, deren Einreise oder Aufenthalt in diesem Staatsgebiet für sich genommen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellen würde. [Rn. 67]



**29. EuGH, U.v. 30.09.2003 (Plenum) – Rs. C-405/01 (Colegio de Oficiales de la Marina Mercante Española/Administración del Estado) – Staatsangehörigkeitsvorbehalt für Kapitäne-II**

(Freizügigkeit der Arbeitnehmer – Artikel 39 Absatz 4 EG - Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung - Kapitäne und Erste Offiziere von Schiffen der Handelsmarine - Verleihung hoheitlicher Befugnisse an Bord - Den Staatsangehörigen des Flaggenstaats vorbehaltene Stellen - Stellen, die den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit offenstehen)

*Tenor:*

1. Artikel 39 Absatz 4 EG ist dahin auszulegen, dass er einen Mitgliedstaat nur dann berechtigt, seinen Staatsangehörigen die Stellen des Kapitäns und des Ersten Offiziers der Handelsschiffe unter seiner Flagge vorzubehalten, wenn die den Kapitänen und Ersten Offizieren dieser Schiffe zugewiesenen hoheitlichen Befugnisse tatsächlich regelmäßig ausgeübt werden und nicht nur einen sehr geringen Teil ihrer Tätigkeit ausmachen. [Rn. 37 ff., 50]
2. Artikel 39 EG ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, den Zugang der Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten zu den Stellen des Kapitäns und des Ersten Offiziers von Handelsschiffen unter seiner Flagge wie denen, auf die sich Artikel 8 Absatz 3 des Real Decreto 2062/1999, por el que se regula el nivel mínimo de formación en profesiones marítimas, vom 30. Dezember 1999 bezieht, einem Gegenseitigkeitsvorbehalt zu unterstellen. [Rn. 59 ff., 62]

*Weiterer Leitsatz:*

Die Erfüllung der Verpflichtungen, die der Vertrag oder das abgeleitete Recht den Mitgliedstaaten auferlegen, kann nicht an eine Bedingung der Gegenseitigkeit geknüpft werden. [Rn. 61]

**30. EuGH, U.v. 30.09.2003 (Plenum) – Rs. C-239/01 (Deutschland/Kommission) – Rindfleischankaufsfinanzierung**

(Landwirtschaft - EAGFL - Teilnichtigerklärung der Verordnung [EG] Nr. 690/2001 - Besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor - Durchführungsverordnung der Kommission, in der eine obligatorische Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten vorgesehen ist)

*Leitsätze:*

1. Die teilweise Nichtigerklärung eines Gemeinschaftsakts ist nur möglich, soweit sich die Teile, deren Nichtigerklärung beantragt wird, vom Rest des Rechtsakts abtrennen lassen. [Rn. 33 ff.]
2. Aus dem Gesamtzusammenhang des EG-Vertrages, in den Artikel 211 EGV gestellt werden muss, und aus den Anforderungen der Praxis ergibt sich, dass der Begriff Durchführung weit auszulegen ist. Da nur die Kommission in der Lage ist, die Entwicklung der Agrarmärkte ständig und aufmerksam zu verfolgen und mit der gebotenen Schnelligkeit zu handeln, kann sich der Rat veranlasst sehen, ihr auf diesem Gebiet weitgehende Befugnisse zu übertragen. Daher sind die Grenzen dieser Befugnisse namentlich nach den allgemeinen Hauptzielen der Marktorganisation zu beurteilen. [Rn. 54] Die Kommission ist auf dem Gebiet der Landwirtschaft befugt, alle für die Durchführung der Grundverordnung erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen zu ergreifen, soweit diese nicht gegen die Grundverordnung oder die Anwendungsregeln des Rates verstoßen. [Rn. 55 – hier verstößt die Mischfinanzierung gegen die Grundverordnung, Rn. 56 ff.]

3. Der Rat kann n einer Sonderregelung von einem allgemeinen Grundsatz, den er selbst aufgestellt hat, abweichen, während die Kommission einen in der von ihr durchzuführenden Grundregelung des Rates enthaltenen Grundsatz zu beachten hat, sofern sie nicht ausdrücklich dazu ermächtigt ist, davon abzuweichen. [Rn. 71]
4. Es ist Sache des Gerichtshofes, der dabei nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist, nach Artikel 231 Absatz 2 EGV über die Folgen einer Nichtigerklärung zu befinden. [Rn. 78 – hier hat die Nichtigerklärung der streitigen Vorschrift entgegen der Ansicht der deutschen Regierung keine Auswirkungen auf die Rechte der Wirtschaftsteilnehmer, deren Rindfleisch nach der angefochtenen Verordnung angekauft wurde, deshalb keine Aufrechterhaltung der Wirkungen]

**31. EuGH, U.v. 30.09.2003 (Plenum) – Rs. C-224/01 (Gerhard Köbler/Österreich) – Entgeltgleichheit von Universitätsprofessoren und Staatshaftung für Urteile**  
(Gleichbehandlung - Entgelt von Universitätsprofessoren - Mittelbare Diskriminierung - Dienstalterszulage - Haftung eines Mitgliedstaats für Schäden, die dem Einzelnen durch dem Mitgliedstaat zuzurechnende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstanden sind - Einem nationalen Gericht zuzurechnende Verstöße)

*Tenor:*

1. Der Grundsatz, dass die Mitgliedstaaten zum Ersatz von Schäden verpflichtet sind, die einem Einzelnen durch ihnen zuzurechnende Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht entstehen, ist auch dann anwendbar, wenn der fragliche Verstoß in einer Entscheidung eines letztinstanzlichen Gerichts besteht, [Rn. 30 ff., 50] sofern die verletzte Gemeinschaftsrechtsnorm bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, der Verstoß hinreichend qualifiziert ist und zwischen diesem Verstoß und dem dem Einzelnen entstandenen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht. Bei der Entscheidung darüber, ob der Verstoß hinreichend qualifiziert ist, muss das zuständige nationale Gericht, wenn sich der Verstoß aus einer letztinstanzlichen Gerichtsentscheidung ergibt, unter Berücksichtigung der Besonderheit der richterlichen Funktion prüfen, ob dieser Verstoß offenkundig ist. Es ist Sache der Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, zu bestimmen, welches Gericht für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über diesen Schadensersatz zuständig ist. [Rn. 51 ff., 59]
2. Die Artikel 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG) und 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft sind dahin auszulegen, dass sie untersagen, eine besondere Dienstalterszulage, die nach der vom österreichischen Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 24. Juni 1998 vertretenen Auslegung eine Treueprämie darstellt, nach Maßgabe einer Bestimmung wie des § 50a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung von 1997 zu gewähren. [Rn. 70 ff., 88, 119]
3. Ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht, wie er sich unter den Umständen des Ausgangsverfahrens aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 24. Juni 1998 ergibt, ist nicht offenkundig, wie es nach Gemeinschaftsrecht Voraussetzung der Haftung eines Mitgliedstaats für eine Entscheidung eines seiner letztinstanzlichen Gerichte ist. [Rn. 100 ff., 126]

*Weitere Leitsätze:*

1. Die Anerkennung des Grundsatzes der Staatshaftung für Entscheidungen letztinstanzlicher Gerichte stellt die Rechtskraft einer solchen Entscheidung nicht in Frage. Ein Verfahren zur Feststellung der Haftung des Staates hat nicht denselben

Gegenstand und nicht zwangsläufig dieselben Parteien wie das Verfahren, das zur rechtskräftigen Entscheidung geführt hat. Obsiegt nämlich der Kläger mit einer Haftungsklage gegen den Staat, so erlangt er dessen Verurteilung zum Ersatz des entstandenen Schadens, aber nicht zwangsläufig die Aufhebung der Rechtskraft der Gerichtsentscheidung, die den Schaden verursacht hat. Jedenfalls verlangt der der Gemeinschaftsrechtsordnung innewohnende Grundsatz der Staatshaftung eine solche Entschädigung, nicht aber die Abänderung der schadensbegründenden Gerichtsentscheidung. [Rn. 39] Der Grundsatz der Rechtskraft steht demnach der Anerkennung der Haftung des Staates für letztinstanzliche Gerichtsentscheidungen nicht entgegen. [Rn. 40]

2. Bei dem Haftungsgrundsatz geht es nicht um die persönliche Haftung des Richters, sondern um die des Staates. Es ist nicht ersichtlich, dass die Unabhängigkeit eines letztinstanzlichen Gerichts durch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Haftung des Staates für gemeinschaftsrechtswidrige Gerichtsentscheidungen feststellen zu lassen, gefährdet würde. [Rn. 42]
3. Das Bestehen eines Rechtswegs, der unter bestimmten Voraussetzungen die Wiedergutmachung der nachteiligen Auswirkungen einer fehlerhaften Gerichtsentscheidung ermöglicht, kann auch als Bekräftigung der Qualität einer Rechtsordnung und damit schließlich auch der Autorität der Judikative angesehen werden. [Rn. 43]
4. Da der der Gemeinschaftsrechtsordnung innewohnende Grundsatz der Staatshaftung aus Gründen namentlich des Schutzes der dem Einzelnen durch das Gemeinschaftsrecht eingeräumten Rechte auch für Entscheidungen eines letztinstanzlichen Gerichts gelten muss, ist es Sache der Mitgliedstaaten, es den Betroffenen zu ermöglichen, sich auf diesen Grundsatz zu berufen, indem sie ihnen einen geeigneten Rechtsweg zur Verfügung stellen. Die Durchführung dieses Grundsatzes darf nicht durch das Fehlen eines zuständigen Gerichts verhindert werden. [Rn. 45]

**32. EuGH, U.v. 30.09.2003 (Plenum) – Rs. C-167/01 (Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Amsterdam/Inspire Art Ltd) – Gesellschaftsgründungsfreiheit (Keine besonderen Pflichten für Zweigniederlassungen nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften)**

(Artikel 43 EG, 46 EG und 48 EG - Gesellschaft, die in einem Mitgliedstaat gegründet worden ist und ihre Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt - Anwendung des dem Schutz der Interessen Dritter dienenden Gesellschaftsrechts des Mitgliedstaats der Niederlassung)

*Tenor:*

1. Artikel 2 der Elften Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, steht einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der Wet op de formeel buitenlandse vennootschappen vom 17. Dezember 1997 entgegen, die Zweigniederlassungen einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft Offenlegungspflichten auferlegt, die nicht in dieser Richtlinie vorgesehen sind. [Rn. 52 ff., 72, 106, 143]
2. Die Artikel 43 EG und 48 EG stehen einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der Wet op de formeel buitenlandse vennootschappen entgegen, die die Ausübung der Freiheit zur Errichtung einer Zweigniederlassung in diesem Staat durch eine nach

dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gegründete Gesellschaft von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht, die im innerstaatlichen Recht für die Gründung von Gesellschaften bezüglich des Mindestkapitals und der Haftung der Geschäftsführer vorgesehen sind. Die Gründe, aus denen die Gesellschaft in dem anderen Mitgliedstaat errichtet wurde, sowie der Umstand, dass sie ihre Tätigkeit ausschließlich oder nahezu ausschließlich im Mitgliedstaat der Niederlassung ausübt, nehmen ihr nicht das Recht, sich auf die durch den EG-Vertrag garantierte Niederlassungsfreiheit zu berufen, es sei denn, im konkreten Fall wird ein Missbrauch nachgewiesen. [Rn. 95 ff., 106 f., 131 ff., 143]

*Weiterer Leitsatz:*

Wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, der eine Gesellschaft gründen möchte, diese in dem Mitgliedstaat errichtet, dessen gesellschaftsrechtliche Vorschriften ihm die größte Freiheit lassen, und anschließend in anderen Mitgliedstaaten Zweigniederlassungen gründet, so übt er damit gerade die durch den Vertrag garantierte Niederlassungsfreiheit im Binnenmarkt aus. [Rn. 138]

*(Das Ende der deutschen Mitbestimmung,?, ps)*

## **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (*EuGHMR*)**

Im Berichtszeitraum eine herausragende mündliche Verhandlung des *EuGHMR* (s.u. – Ausblick).

## Ausblick

Feierliche Sitzung des *Gerichtshofs* am 06.10.2003 anlässlich des Ausscheidens von mehreren Mitgliedern sowie der Eidesleistung und des Amtsantritts ihrer Nachfolger (u.a. *Juliane Kokott* als Generalanwältin, biografische Daten im Internet unter „<http://register.consilium.eu.int/pdf/fr/03/st11/st11604ft03.pdf>“). Wahl des neuen Präsidenten des *EuGH* am 07.10.2003.

Mündliche Verhandlung des *EuGHMR* vom 18.09.2003 – 46720/99, 72203/01 und 72552/01 (Jahn und Thurm, Rissmann und Höller sowie Loth/Deutschland) – *Entschädigungslose Entziehung von vererbten, nicht selbst genutzten Bodenreformgrundstücken*. In Rede steht eine Verletzung von *Art. 1 1. ZP EMRK* durch die Anwendung des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz aus dem Jahre 1992 im Gegensatz zum sog. Modrow-Gesetz aus 1990 (Gesetz über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform).



Mündliche Verhandlung des *EuGHMR* am 22.10.2003 in der Beschwerde Nr. 56672/00 (*Senator Lines GmbH* [vormals *Senator Lines*]/15 EU Staaten) wegen der Unmöglichkeit, gegen eine Geldbuße der Europäischen Kommission in Wettbewerbsachen vorläufigen Rechtsschutz zu erlangen (Rüge eines Verstoßes gegen *Art. 6 EMRK*). Zum Urteil des *EuG* in der Hauptsache s.o., lfd. Nr. 23.